

Steuerrecht aktuell 2025



Daniel Schmaltz

Dipl.-Kfm., Steuerberater, CPA (inactive)
Fachberater für Baugewerbe und Handwerk (IFU/ISM gGmbH)

Haftungsausschluss

Die Inhalte dieser Präsentation wurden mit größter Sorgfalt erstellt und dienen ausschließlich der allgemeinen Information über das aktuelle Steuerrecht. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität und können eine individuelle steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Bitte beachten Sie, dass steuerliche Sachverhalte oft komplex sind und von individuellen Umständen abhängen. Aus diesem Grund wird empfohlen, vor der Umsetzung von Maßnahmen oder Entscheidungen auf Basis dieser Präsentation eine qualifizierte steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um Ihre spezifischen Bedürfnisse und rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Für Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung der hier bereitgestellten Informationen entstehen, übernehmen die Autoren keine Haftung.

Referent

- » Ausbildung
 - » Diplom-Kaufmann
 - » Steuerberater, CPA (inactive)
 - » Fachberater für Baugewerbe und Handwerk



- » Tätigkeit
 - » Partner bei „Schmaltz und Partner“ in Düsseldorf
 - » Tätigkeitsschwerpunkte
 - » Handwerk / Bauen / Immobilien
 - » Handel
 - » Finanz- und Lohnbuchhaltung, Jahresabschlusserstellung, steuerliche Beratung, betriebswirtschaftliche Beratung
 - » HWK stellvertretender Beauftragter der Arbeitgeber
 - » Vortragstätigkeiten (HWK, Stadt Düsseldorf – Wirtschaftsförderung, Universität Düsseldorf)

Organisatorisches

» Organisatorisches

- » 1. Block 17:00h - 18:15h
- » Pause 18:15h - 18:30h
- » 2. Block 18:30h – 19:45h
- » Pause 19:45h – 20:00h
- » 3. Block 20:00h – 21:00h

» Mitwirkung

- » Fragen stellen bzgl. Begriffen oder inhaltlichem Verständnis
- » Aktuelles Steuerrecht allgemein vs spezielle Sachverhalte Handwerk
- » Kapitalgesellschaft vs Einzelunternehmen / Personengesellschaft
- » Spezielle Fallgestaltungen nach Zeitaufwand ggf im Anschluss

Übersicht

Gesetzesänderungen

- » **Aktuelle Eckwerte bei der Einkommensteuer und beim Kindergeld**
- » **Steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung Deutschlands**
 - » Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA („Investitionsbooster“)
 - » Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge
 - » Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen
 - » Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes
 - » Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes
 - » Ausweitung der Forschungszulage
- » **Jahressteuergesetz 2024**
 - » Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen nach § 3 Nr. 72 EStG
 - » Kleinunternehmergrenze
 - » Rechnungsangabe bei Istversteuerern
 - » Aufhebung der Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG

Übersicht

Laufende Gesetzgebungsverfahren

- » **Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung**
 - » Optimierung des risikoorientierten Prüfansatzes der Finanzkontrolle Schwarzarbeit
 - » Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken
- » **Steueränderungsgesetz 2025**
 - » Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie
 - » Anhebung der Entfernungspauschale
 - » Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie
 - » Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale
- » **Standortfördergesetz**
 - » Reinvestitionsrücklage
- » **Aktivrentengesetz**
 - » Begünstigter Personenkreis
 - » Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben

Besteuerung von Betriebsvermögen und Personengesellschaften

- » Übertragung von Betriebsvermögen durch vorweggenommene Erbfolge
- » Begünstigung nicht entnommener Gewinne
- » Änderungen durch das MoPeG
- » Übertragung von WG bei Schwester-Personengesellschaften

Besteuerung von Kapitalgesellschaften

- » Steuerliche Zulässigkeit inkongruenter Gewinnausschüttungen
- » Zufluss einer Tantieme bei beherrschendem Gesellschafter
- » Verluste bei Gesellschafterdarlehen
- » Entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchs an GmbH-Anteilen
- » Anteilsübertragungsgewinn als Arbeitslohn eines Geschäftsführers bei bedingtem Mindest-Fortbestand der Geschäftsführungstätigkeit
- » Kein Arbeitslohn bei schenkweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Steuerlicher Belastungsvergleich zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften

- » Allgemein zu berücksichtigende Faktoren beim Belastungsvergleich
- » Vorteilhaftigkeit von Holdingmodellen

Weitere aktuelle Themen im Ertragsteuerrecht

- » Neues BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung für energetische Gebäudesanierung
- » Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch (BFH)
- » Vorteilsminderung bei der 1%-Regelung BFH)
- » Anscheinsbeweis bei privater Fahrzeugnutzung
- » Neues BMF-Schreiben zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand
- » Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG bei teilentgeltlicher Übertragung eines Grundstücks
- » Rückabwicklung einer Anteilsübertragung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage
- » Erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG und Drei-Objekt-Grenze
- » Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (§ 9a EStDV)
- » Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer eines Gebäudes (§ 11c EStDV)

Schenkungsteuer

- » Werterhöhung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- » Bemessung der Schenkungsteuer bei niedrigverzinslichen Darlehen

Grundsteuer

- » Aktueller Stand der Grundsteuerreform
- » Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes

Übersicht

Umsatzsteuer

- » Einführung der E-Rechnung
- » Keine E-Rechnungspflicht für Kleinunternehmer

Sonstige aktuelle Themen

- » Aktualisierte GoBD veröffentlicht
- » Bekanntgabe von Steuerbescheiden
- » Übermittlung elektronischer Dokumente an die Finanzverwaltung
- » Mitteilung von Kassensystemen nach § 146a AO
- » Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO
- » Hinzuschätzungen bei Betriebsprüfungen
- » Stromsteuerentlastung über 2025 hinaus

Steuerliche Dispositionen zum Jahresende

Gesetzesänderungen und laufende Gesetzgebungsverfahren

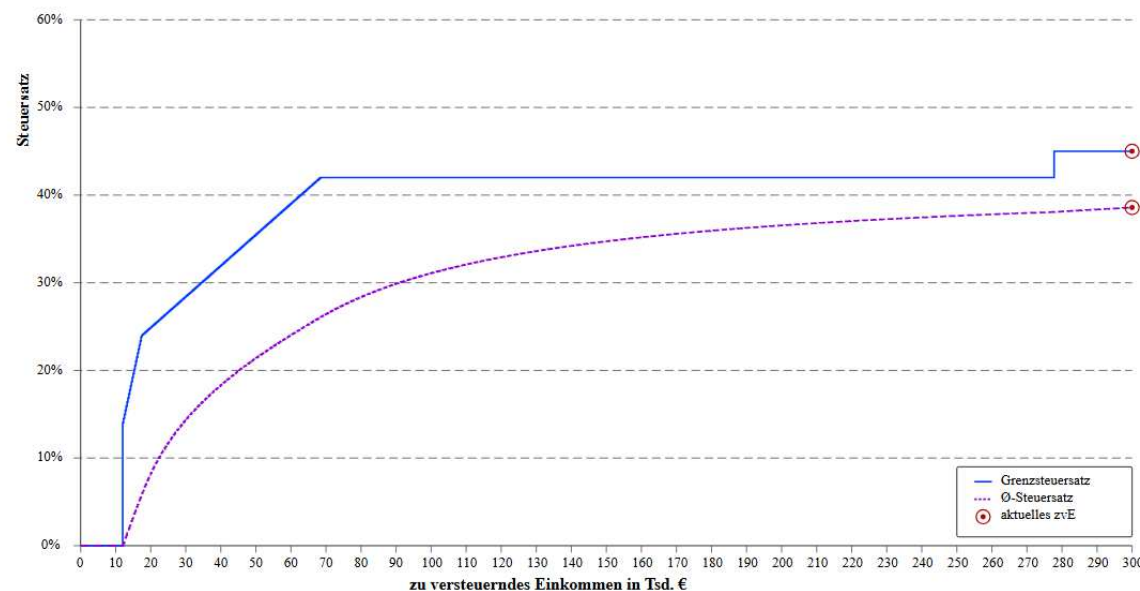
Steuerfortentwicklungsgesetz vom 30.12.2024

» Aktuelle Werte für die Jahre 2024 bis 2026

- » Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben muss das Existenzminimum jederzeit steuerfrei gestellt werden. Dazu müssen der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag angepasst werden. Der Ausgleich der kalten Progression ist geboten, damit die Inflation insbesondere den Arbeitnehmern nicht die Lohnzuwächse auffrisst und ihnen netto ein angemessener Teil des Lohns verbleibt.

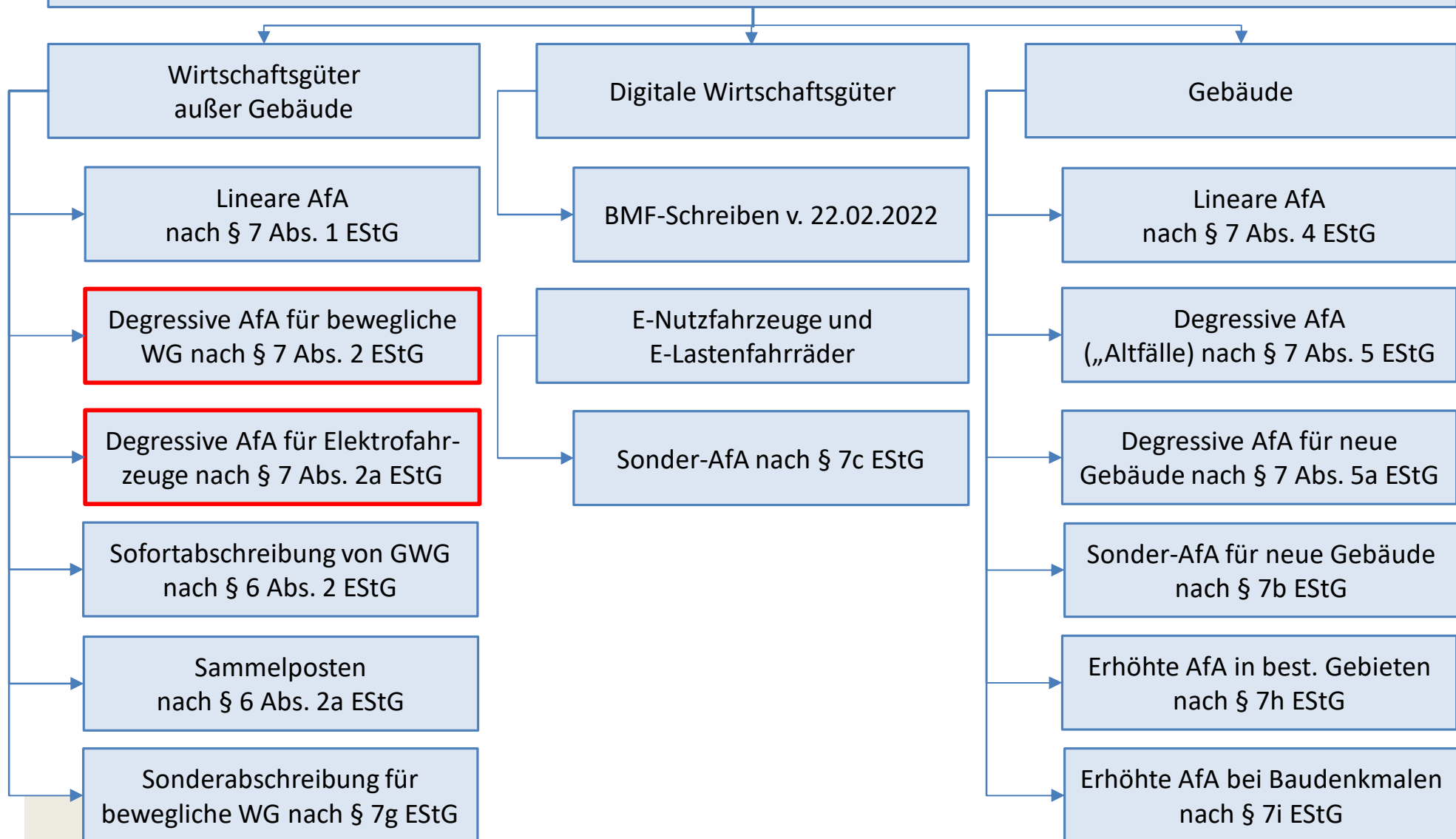
	2024	2025	2026
Einkommensteuertarife	11.784 EUR	12.096 EUR	12.348 EUR
Kinderfreibeträge	6.612 EUR	6.672 EUR	6.828 EUR
Kindergeld		255 EUR	259 EUR
Freigrenze Solidaritätszuschlag		19.950 EUR	20.350 EUR

» Grenz- und Durchschnittssteuersatz für 2025



Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14.07.2025

Abschreibungen im Einkommensteuerrecht



Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14.07.2025

» Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA (§ 7 Abs. 2 EStG, „Investitionsbooster“)

- » Aufgrund der anhaltenden Krisensituation wird als konjunkturstützender "Investitions-Booster" die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ab Juli 2025 bis Ende 2027 wiedereingeführt. Die temporäre Begrenzung soll Anreize für zügige Investitionsentscheidungen setzen.
- » Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 % nicht übersteigen.

Anschaffungszeitraum	Degressive Abschreibung
01.01.2020 – 31.12.2020	2,5-fache der linearen AfA, max. 25%
01.01.2023 – 31.03.2024	Keine
01.04.2024 – 31.12.2024	2,0-fache der linearen AfA, max. 20%
01.01.2025 . 30.06.2025	Keine
01.07.2025 – 31.12.2027	3,0-fache der linearen AfA, max. 30%

- » Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zur Unterstützung der Wirtschaft in Zeiten pandemiebedingter wirtschaftlicher Unsicherheiten und sonstiger Erschwernisse zum 1.1.2020 zeitlich befristet eingeführt und zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder ermöglicht.

Beispielaufgabe zur neuen degressiven Abschreibung 30% Bei kauf einer Maschine

Sachverhalt:

- » Eine GmbH kauft am 01.01.2025 eine neue Produktionsmaschine für 15.000 € (Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle: 10 Jahre).
Da die degressive Abschreibung wieder zulässig ist, entscheidet sich die GmbH für die degressive AfA mit 30 %.

Aufgabe:

- » Berechnen Sie die Abschreibung im 1. Jahr (2025).
- » Ermitteln Sie den Restbuchwert zum 31.12.2025.

Beispielaufgabe zur neuen degressiven Abschreibung 30% Bei kauf einer Maschine

Lösung:

- » **Abschreibung** im 1. Jahr (2025)
- » Bemessungsgrundlage: 15.000 €
AfA-Satz: 30 %
- » $15.000 \text{ €} \times 30 \% = 4.500 \text{ €}$
- » Abschreibung 2025: 4.500 €

- » **Restbuchwert zum 31.12.2025**
- » $15.000 \text{ €} - 4.500 \text{ €} = 10.500 \text{ €}$
- » Restbuchwert: 10.500 €

Beispielaufgabe des IAB nach § 7g EStG

Sachverhalt:

- » Eine GmbH plant im Jahr **2024** die Anschaffung einer Maschine mit voraussichtlichen Anschaffungskosten von 15.000 €. Die Gesellschaft bildet im Jahr 2024 einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) nach § 7g EStG in Höhe von 50 % der geplanten Anschaffungskosten. Die Anschaffung erfolgt planmäßig am 01.01.2025. Für die Abschreibung entscheidet sich das Unternehmen für die degressive AfA mit 30 %.

Aufgabe:

- » Ermitteln Sie die Höhe des gebildeten IAB im Jahr 2024.
- » Berechnen Sie die Abschreibung im Jahr 2025 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten (15.000 € abzgl. IAB).
- » Ermitteln Sie den Restbuchwert zum 31.12.2025.

Beispielaufgabe des IAB nach § 7g EStG

Lösung

» **IAB 2024:**

50 % von 15.000 € = 7.500 €

» **Degressive AfA 2025:**

Restbuchwert zum 31.12.2025

15.000 € – 7.500 € = 7.500 €

30 % von 7.500 € = 2.250 €

Abschreibung 2025: 2.250 €

» **Restbuchwert zum 31.12.2025:**

7.500 € – 2.250 € = 5.250 €

Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14.07.2025

» **Arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Abs. 2a EStG)**

- » Für Unternehmen soll der Kauf eines rein elektrisch betriebenen Fahrzeugs steuerlich attraktiver werden.
- » Die Regelung erstreckt sich auf neue und gebrauchte, betrieblich genutzte Elektrofahrzeuge.
- » Im Jahr der Anschaffung können daher nun 75% der Anschaffungskosten abgeschrieben werden (nicht zeitanteilig nach Monaten). Im folgenden Jahr lassen sich dann noch 10% absetzen, im zweiten und dritten Folgejahr jeweils 5%, im vierten Folgejahr 3% und im fünften Folgejahr 2%.
- » Die Regelung umfasst Anschaffungen im Zeitraum von 01.07.2025 bis 31.12.2027.

» **Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG)**

- » Nach der sog. 1%-Regelung ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen, emissionsfreien Kraftfahrzeugs nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach der Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen.
- » Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 70.000 Euro beträgt. Dieser Höchstbetrag wird auf 100.000 Euro angehoben für Kraftfahrzeuge, die ab dem 01.07.2025 angeschafft werden.
- » Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an einen Arbeitnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Beispielaufgabe zur Abschreibung neu angeschaffte E Fahrzeuge § 7 Abs. 2a EStG

Sachverhalt:

- » Eine GmbH schafft am 1. Juli 2025 ein neues rein elektrisch betriebenes Firmenfahrzeug zum Nettokaufpreis von 75.000 € an.
Das Fahrzeug gehört zum beweglichen Anlagevermögen und wird ausschließlich betrieblich genutzt. Da es sich um ein neues Elektrofahrzeug handelt, kann die GmbH im Jahr der Anschaffung eine Abschreibung nach § 7 Abs. 2a EStG in Höhe von 75% in Anspruch nehmen.

Aufgabe:

- » Ermitteln Sie die AfA für das Jahr 2025.
- » Ermitteln Sie den Restbuchwert zum 31.12.2025.

Beispielaufgabe zur Abschreibung neu angeschaffte E Fahrzeuge § 7 Abs. 2a EStG

Lösung:

» **Abschreibung** im 1. Jahr (2025)

Bemessungsgrundlage: 75.000 €

AfA-Satz: 75 %

$75.000 \text{ €} \times 75 \% = 56.250 \text{ €}$

Abschreibung 2025: 56.250 €

» **Restbuchwert zum 31.12.2025**

$75.000 \text{ €} - 56.250 \text{ €} = 18.750 \text{ €}$

Restbuchwert: 18.750 €

Beispielaufgabe zur Abschreibung neu angeschaffte Fahrzeuge § 7 Abs. 2 EStG (kein E-Fahrzeug)

Lösung – kein E-Fahrzeug:

» **Abschreibung** im 1. Jahr (2025)

Nutzungsdauer 6 Jahre

Anschaffung 01.07.2025 -> zeitanteilig in 2025: 6 von 12 Monate

» Bemessungsgrundlage: 75.000 €

AfA-Satz: 30 %

$$75.000 \text{ €} \times 30 \% \times 6/12 = 11.250 \text{ €}$$

Abschreibung 2025: 11.250 €

» **Restbuchwert zum 31.12.2025**

$$75.000 \text{ €} - 11.250 \text{ €} = 63.750 \text{ €}$$

Restbuchwert: 63.750 €

Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14.07.2025

» Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes (§ 23 Abs. 1 KStG)

- » Der Körperschaftsteuersatz wird ab dem 01.01.2028 von derzeit 15% in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt jährlich zu auf 10 % ab 2032 gesenkt werden, im Einzelnen:
 - » 2026, 2027: 15%
 - » 2028: 14%
 - » 2029: 13%
 - » 2030: 12%
 - » 2031: 11%
 - » 2032: 10%

» Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes (§ 34a Abs. 1 EStG)

- » Für Einzelunternehmer und Mitunternehmer wird der Thesaurierungssteuersatz für nicht entnommene Gewinne von derzeit 28,25 % in drei Stufen gesenkt, im Einzelnen:
 - » 2028, 2029: 27%
 - » 2030, 2031: 26%
 - » 2032: 25%
- » Durch diese Maßnahmen soll an dem Ziel einer Belastungsneutralität zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften festgehalten werden.

Beispielaufgabe zur Thesaurierung nach § 34a Abs. 1 EStG und späterer Ausschüttung

Sachverhalt:

- » Ein Einzelunternehmer erzielt im Jahr 2025 einen steuerlichen Gewinn von 100.000 €.
Im selben Jahr beantragt er die Thesaurierungsbegünstigung gemäß § 34a EStG für den vollen Betrag. Im Jahr 2028 entnimmt er den gesamten im Jahr 2025 thesaurierten Gewinn von 100.000 € vollständig.

Aufgabe:

- » Berechnen Sie die begünstigte Besteuerung 2025 (Thesaurierung).
- » Fassen Sie den Vorteil gegenüber der tariflichen Besteuerung kurz zusammen.

Beispielaufgabe zur Thesaurierung nach § 34a Abs. 1 EStG und späterer Ausschüttung

Lösung:

- » **Begünstigte Besteuerung 2025 (§ 34a Abs. 1 EStG)**
- » Thesaurierter Gewinn: 100.000 €
- » Steuersatz: 28,25 %
→ $100.000 \text{ €} \times 28,25 \% = 28.250 \text{ €}$
- » Solidaritätszuschlag (5,5 % von 28.250 €):
→ 1.554 €
- » Thesaurierungssteuer 2025 gesamt:
→ € 29.804 €

- » **Vergleich zur tariflichen Besteuerung 2025**
- » Unterstellt: Spitzensteuersatz (42 % + SolZ → 44,31 %)
- » Tarifliche Steuer auf 100.000 €:
→ 44.310 €

- » **Ersparnis bei Thesaurierung:**
 $44.310 \text{ €} - 29.804 \text{ €} = \text{€ } 14.506$

Beispielaufgabe zur Thesaurierung nach § 34a Abs. 1 EStG und späterer Ausschüttung

Lösung:

- » **Entnahme 2028 (§ 34a Abs. 1 EStG)**
- » Thesaurierter Gewinn: 100.000 € abzgl. 29.804 € = 70.196 €
- » Steuersatz: 25 %
→ $70.196 \text{ €} \times 25 \% = 17.549 \text{ €}$
- » Solidaritätszuschlag (5,5 %):
 $17.549 \text{ €} \times 5,5 \% = 965 \text{ €}$
- » Besteuerung bei Entnahme:
→ 18.514 €

- » **Gesamtbesteuerung bei Thesaurierung:**
- » 2025 Jahr der Thesaurierung: 29.804 €
- » 2028 Jahr der Entnahme: 18.514 €
- » -> **gesamt:** 48.318 €

- » **Mehrbelastung durch Thesaurierung:**
 $48.318 \text{ €} - 44.310 \text{ €} = 4.008 \text{ €}$

Thesaurierung nach §35a Abs 1 EStG im Jahr 2032

Sachverhalt:

- » Ein Einzelunternehmer erzielt im Jahr 2032 einen steuerlichen Gewinn von 100.000 € aus seinem Betrieb.
Er nutzt für diesen Gewinn die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG. Im Jahr 2035 entnimmt er den thesaurierten Gewinn vollständig.

Aufgabe:

- » Berechnen Sie die begünstigte Steuer 2032.
- » Wie hoch wäre die tarifliche Steuerbelastung, wenn kein § 34a EStG genutzt worden wäre? (Spitzensteuersatz: 44,31 %)
- » Wie groß ist der Vorteil der Thesaurierungsbegünstigung?

Beispielaufgabe zur Thesaurierung nach § 34a Abs. 1 EStG und späterer Ausschüttung 2032

Lösung:

- » **Begünstigte Besteuerung 2032 (§ 34a Abs. 1 EStG)**
- » Thesaurierter Gewinn: 100.000 €
- » Steuersatz: 25,00 %
→ $100.000 \text{ €} \times 25,00 \% = 25.000 \text{ €}$
- » Solidaritätszuschlag (5,5 % von 25.000 €):
→ 1.375 €
- » Thesaurierungssteuer 2025 gesamt:
→ € 26.375 €

- » **Vergleich zur tariflichen Besteuerung 2025**
- » Unterstellt: Spitzensteuersatz (42 % + SolZ → 44,31 %)
- » Tarifliche Steuer auf 100.000 €:
→ 44.310 €

- » **Ersparnis bei Thesaurierung:**
 $44.310 \text{ €} - 26.375 \text{ €} = \text{€ } 17.935$

Beispielaufgabe zur Thesaurierung nach § 34a Abs. 1 EStG und späterer Ausschüttung 2032

Lösung:

- » **Entnahme 2028 (§ 34a Abs. 1 EStG)**
- » Thesaurierter Gewinn: 100.000 € abzgl. 26.375 € = 73.625 €
- » Steuersatz: 25 %
→ $73.625 \text{ €} \times 25 \% = 18.406 \text{ €}$
- » Solidaritätszuschlag (5,5 %):
 $18.406 \text{ €} \times 5,5 \% = 1.012 \text{ €}$
- » Besteuerung bei Entnahme:
→ 19.419 €

- » **Gesamtbesteuerung bei Thesaurierung:**
- » 2032 Jahr der Thesaurierung: 26.375 €
- » 2035 Jahr der Entnahme: 19.419 €
- » -> **gesamt:** 45.794 €

- » **Mehrbelastung durch Thesaurierung:**
 $45.794 \text{ €} - 44.310 \text{ €} = 1.484 \text{ €}$

- » **Vorteil durch neue Gesetzgebung:**
- » $4.008 \text{ €} - 1.484 \text{ €} = 2.524 \text{ €}$

Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14.07.2025

» Ausweitung der Forschungszulage (§ 3 FZulG)

- » Die maximale Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 5 FZulG für ab dem 01.01.2026 entstandene förderfähige Aufwendungen wird von 10 Mio. Euro auf 12 Mio. Euro angehoben.
- » Der förderfähige Wert der Aufwendungen für Eigenleistungen eines Einzelunternehmers sowie die Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeitsvereinbarung bei Mitunternehmern wurden von 70 Euro auf 100 Euro je Arbeitsstunde angehoben.
- » Die Forschungszulage wird außerdem auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten ausgeweitet, wenn diese förderfähigen Aufwendungen im Rahmen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, welches ab dem 01.01.2026 begonnen hat, entstanden sind.
- » Die Gemein- und sonstigen Betriebskosten werden ausschließlich in Form eines pauschalen Betrags in Höhe von 20% der im Wirtschaftsjahr förderfähigen Aufwendungen erfasst. Ein individueller Ansatz von Kosten ist nicht möglich.

Wie erfolgt die Förderung nach der Forschungszulage § 3 FZulG

- » Die Forschungszulage nach § 3 FZulG ist ein **Steuerbonus für Forschungskosten**: Unternehmen erhalten **25 %** ihrer förderfähigen **Personalkosten** und **Auftragskosten** als **steuerliche Erstattung** – und bei Bedarf sogar ausgezahlt.
- » **Steuerliche Förderung** für Forschung und Entwicklung
- » **Förderfähig**: Lohnkosten von FuE-Mitarbeitern und Auftragsforschung (60% anrechenbar)
- » Fördersatz **25%** der förderfähigen Anwendungen
- » Auszahlung möglich, wenn die Steuer nicht ausreicht
- » **Ergebnis**: Direkte Steuererstattung / Steuerbonus für FuE – Kosten

Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024

» Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen nach § 3 Nr. 72 EStG

- » Steuerfrei sind
„die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in einem Gebäude oder mehreren Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt“
- » Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch bei Gebäuden ohne Wohneinheiten Anlagen bis zu 30kW je Gewerbeeinheit begünstigt sind, es sich hierbei um eine Freigrenze handelt und eine Photovoltaikanlage nur vollumfänglich oder gar nicht begünstigt sein kann
- » Die neue objektbezogene Prüfgrenze (30 kWp-Grenze je Wohn- oder Gewerbeeinheit) soll für Photovoltaikanlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, gelten
- » Daher muss künftig zwischen Altanlagen (bis 2024) und Neuanlagen (ab 2025) unterschieden werden. Die Gesetzesänderung kann in der Regel nicht dazu führen, dass bisher steuerpflichtige Anlagen ab 2025 in die Steuerfreiheit hineinwachsen

Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024

» Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen nach § 3 Nr. 72 EStG

Beispiel:

A betreibt auf einem Dreifamilienhaus eine mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Photovoltaikanlage mit 40 kWp. Weitere Photovoltaikanlagen betreibt A nicht.

Lösung (bei Anlagenerwerb in 2024): Die Einnahmen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage sind nach **§ 3 Nr. 72 EStG** steuerfrei. Die objektbezogene Höchstgrenze von (15 kWp x 3 =) 45 kWp wird nicht überschritten.
Durch die durch das JStG 2024 vorgesehene Neuregelung ergibt sich ab 2025 keine Rechtsänderung, weil die bisherige objektbezogene Ermittlung für Altanlagen über § 52 Abs. 4 letzter Satz EStG-E konserviert wird.

Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024

» Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen nach § 3 Nr. 72 EStG

Beispiel 2:

A betreibt auf einem Dreifamilienhaus eine mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Photovoltaikanlage mit 50 kWp. Weitere Photovoltaikanlagen betreibt A nicht.

Lösung (bei Anlagenerwerb in 2024): Die Photovoltaikanlage löst steuerpflichtige Einkünfte aus. Die objektbezogene Höchstgrenze von (15 kWp x 3 =) 45 kWp wird überschritten.

Durch die durch das JStG 2024 vorgesehene Neuregelung ergibt sich ab 2025 keine Rechtsänderung, weil die bisherige objektbezogene Betrachtung für Altanlagen über § 52 Abs. 4 letzter Satz EStG-E konserviert wird. Würde die Anlage – wenn auch nur geringfügig – in 2025 erweitert, dürfte die Anlage nunmehr steuerfrei bleiben. Dies ist eine neue Gestaltungsmöglichkeit, die bei einer Investition noch in 2024 den Anfangsverlust und die Anwendung von § 7g EStG steuerwirksam werden lässt und im Gewinnerzielungszeitpunkt einen Übergang zur Steuerfreiheit eröffnet.

Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024

» Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen nach § 3 Nr. 72 EStG

Beispiel 3:

A betreibt auf einem Dreifamilienhaus eine mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Photovoltaikanlage mit 50 kWp. A betreibt zudem auf drei Einfamilienhäusern jeweils eine Anlage mit 30 kWp. Alle Anlagen wurden bis 2024 erworben.

Lösung: Die auf den jeweiligen Einfamilienhäusern installierten Photovoltaikanlagen sind steuerbefreit (§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. a EStG), da sie jeweils die objektbezogene Grenze von 30 kWp nicht überschreiten.

Da die auf dem Dreifamilienhaus betriebene Anlage steuerpflichtig ist, ist diese für die personenbezogene Prüfung der 100 kWp-Grenze unbeachtlich.

Die persönliche 100 kWp-Grenze wird nicht überschritten, weil die kWp der objektbezogenen befreiten Anlagen 100 kWp nicht überschreiten (hier: $3 \times 30 \text{ kWp} = 90 \text{ kWp}$).

Durch die vorgesehene Neuregelung ergibt sich ab 2025 keine Rechtsänderung, weil die bisherige objektbezogene Betrachtung für Altanlagen konserviert wird.

Hinweis: Würde die auf dem Dreifamilienhaus befindliche Photovoltaikanlage – wenn auch nur geringfügig – in 2025 erweitert, dürfte diese Anlage nunmehr in die objektbezogene Steuerfreiheit hineinwachsen. Allerdings wird dann die persönliche Fördergrenze von 100 kWp aus der Summe der objektbezogenen befreiten Photovoltaikanlagen überschritten, so dass im Falle einer Gewinnerzielungsabsicht nunmehr sämtliche Photovoltaikanlagen steuerpflichtig wären.

Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024

» Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen nach § 3 Nr. 72 EStG

Beispiel 4:

A betreibt auf einem Dreifamilienhaus eine mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Photovoltaikanlage mit 50 kWp (Anlagenerwerb am 1.2.2025). A betreibt zudem auf drei Einfamilienhäusern jeweils eine Photovoltaikanlage mit 30 kWp (Anlagenerwerb 2023).

Lösung: Die auf den Einfamilienhäusern befindlichen Photovoltaikanlagen (Erwerb 2023) sind objektbezogen jeweils steuerfrei. Für die objektbezogene Prüfung kommt die bis 2024 geltende Regelung des **§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. a EStG** zur Anwendung.

Die in 2025 installierte Photovoltaikanlage ist ebenso objektbezogen steuerfrei; es dürfte die neue Prüfgrenze von (30 kWp x 3= 90 kWp) gelten.

Alle Photovoltaikanlagen sind ab 1.2.2025 wegen Überschreitens der persönlichen 100 kWp-Grenze steuerpflichtig, sofern eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Die Steuerpflicht kann bei vermögensverwaltenden Gesellschaften auch eine gewerbliche Infizierung auslösen; die Abschirmwirkung von **§ 3 Nr. 72 Satz 3 EStG** entfällt.

Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024

» Kleinunternehmergrenze

- » Neufassung des § 19 UStG und Einführung des § 19a UStG mit Wirkung ab 2025
- » Die neue Regelung unterscheidet im Grunde drei Fallgruppen:
 - » Nationale Kleinunternehmer: § 19 Abs. 1-3 UStG
 - » Im Inland ansässige, grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmer: § 19 Abs. 1-3 und Abs. 6 UStG sowie § 19a UStG
 - » Im EU-Ausland ansässige, im Inland tätige Kleinunternehmer: § 19 Abs. 4 und 5 UStG
- » Nach § 19 Abs. 1 UStG werden von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze von der Umsatzsteuer befreit, es wird also eine echte (den Vorsteuerabzug ausschließende) Steuerbefreiung eingeführt (im Gegensatz zum bisherigen Recht, nach dem die Umsatzsteuer nicht erhoben wird)
- » Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000€ nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000€ nicht überschreitet
- » Anders als bislang gibt es keine Prognoseentscheidung mehr. Überschreitet der Unternehmer im laufenden Jahr entgegen seiner zu Beginn des Jahres getroffenen Prognose die Umsatzgrenze von 100.000€ führt dies dazu, dass die Regelungen darüber hinaus nicht mehr anwendbar sind

Kleinunternehmerregelung §19 UStG

- » Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG befreit Unternehmer mit geringen Umsätzen von der Umsatzsteuer. Sie müssen **keine Umsatzsteuer in Rechnungen ausweisen** und **keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben**, können aber im Gegenzug **keine Vorsteuer geltend machen**. Die Regelung dient der **Bürokratieentlastung** kleiner Betriebe.
- » Die Bäckerei „Süß & Fein“ startete ihr Geschäft im Januar **2025** und erzielte im ersten Jahr einen Umsatz von 18.000 €. Da der Umsatz unter der Grenze von 100.000 € liegt, kann die Bäckerei die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwenden. Das bedeutet, dass sie **keine Umsatzsteuer ausweisen und abführen muss**, aber im Gegenzug auch **keinen Vorsteuerabzug** erhält. Dadurch wird die Buchführung vereinfacht und die Preisgestaltung für Privatkunden attraktiver.

Rechnung Umsatz > 100.000 EUR

- » Die Bäckerei „Süß & Fein“ erzielte im Jahr **2026** einen Umsatz von 228.000 €. Da der Umsatz über der Grenze von 100.000 € liegt, muss die Bäckerei mit der Rechnung, die den Betrag von 100.000 € überschreitet, Umsatzsteuer berechnen und ausweisen.
- » Mit dem Überschreiten ist die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nicht mehr anzuwenden. Das bedeutet, dass sie ab diesem Umsatz **Umsatzsteuer ausweisen und abführen muss** und im Gegenzug einen **Vorsteuerabzug** erhält.
- » **Ergebnis:**
Das Unternehmen überschreitet die Grenze von 100.000 € und fällt damit aus der Begünstigung heraus.

Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024

» Rechnungsangabe bei Ist-Versteuerern

- » Wird die Leistung von einem Ist-Versteuerer empfangen, darf der unternehmerische Leistungsempfänger die Vorsteuer nach der Rechtsprechung des EuGH erst abziehen, wenn er die Rechnung bezahlt hat
- » Der deutsche Gesetzgeber hatte die entsprechende Norm der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie bisher nicht umgesetzt. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 wurde nunmehr § 15 UStG entsprechend angepasst. In § 14 UStG ist eine Pflichtangabe für Ist-Versteuerer vorgesehen
- » Die Anpassung hat zur Folge, dass unternehmerische Leistungsempfänger künftig buchhalterisch zwischen Soll- und Ist-versteuernden Auftragnehmern unterscheiden müssen. Dies bedeutet einen großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, von dem grundsätzlich alle Unternehmen in Deutschland betroffen sind
- » Es steht zu befürchten, dass Auftraggeber solche Handwerksbetriebe, die die Ist-Versteuerung weiterhin nutzen, künftig von der Auftragsvergabe ausschließen, um diesen Aufwand zu vermeiden. Die Ist-Versteuerung ist aber für die Mehrheit der Handwerksbetriebe ein wichtiges Instrument zur Liquiditätssicherung
- » Die Neuregelung ist ab dem 01.01.2028 anzuwenden

Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024

» **Aufhebung der Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG**

- » Mit der Streichung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen auf 20.000€ kommt dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer wieder mehr Bedeutung zu
- » Gleichzeitig wurde den verfassungsrechtlichen Bedenken des BFH gegen die Verlustverrechnungsbeschränkung damit Rechnung getragen
- » Die Neuregelung gilt in allen offenen Fällen gelten, d.h. bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen sind in allen offenen Fällen uneingeschränkt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar

Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung, RegE vom 06.08.2025

- » **Gesetzliche Grundlage für die Optimierung des risikoorientierten Prüfansatzes der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FSK)**
 - » Priorisierung und Anpassung des Katalogs der anfälligen Branchen (Aufnahme Friseur- und Kosmetikgewerbe)
 - » Einsatz digitaler und datengestützter Prüfungs- und Ermittlungsmethoden. Große Datenmengen könnten systematisch - auch unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz - hinsichtlich bestehender Risiken für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ausgewertet werden.
 - » Weitere Möglichkeiten zur Personenbefragung und Geschäftsunterlagenprüfung
 - » Eigenständige, schnelle und digitale Maßnahme zur Identitätsüberprüfung ohne Amtshilfe der Zusammenarbeitsbehörden
- » **Verbesserung der Handhabbarkeit des Straf- und Bußgeldrechts**
 - » Herstellen und Inverkehrbringen von unrichtigen Belegen wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet.
- » **Insgesamt: Erweiterung der Befugnisse der Zollverwaltung zur selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren**

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

- » **Zweck des Gesetzes**
- » Das Gesetz soll **Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verhindern, aufdecken und bestrafen**. Ziel ist es, faire Arbeitsbedingungen, gerechte Wettbewerbsverhältnisse und die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben sicherzustellen.

Was ist Schwarzarbeit?

- » Schwarzarbeit liegt vor, wenn jemand **Dienst- oder Werkleistungen** erbringt und dabei bestimmte **Pflichten bewusst nicht erfüllt**, z. B.:
- » **Sozialversicherungspflichten** nicht einhält (z. B. keine Anmeldung von Mitarbeitern)
- » **Steuern nicht erklärt oder abführt**
- » **Sozialleistungen bezieht, ohne die Arbeit zu melden**
- » **Gewerbeanmeldung oder Reisegewerbekarte fehlt**
- » **Handwerk** ohne Eintragung in der Handwerksrolle ausgeübt wird
- » Auch wer Arbeit **nur vortäuscht**, um Sozialleistungen zu erhalten, begeht Schwarzarbeit.

Was ist illegale Beschäftigung?

- » Illegale Beschäftigung liegt vor, wenn z. B.:
- » Ausländer **ohne Arbeitserlaubnis** beschäftigt oder tätig werden
- » Arbeitnehmer **ohne Erlaubnis verliehen** werden (Verstoß gegen AÜG)
- » **Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne** nicht eingehalten werden
- » Arbeitnehmer **ausbeuterisch** beschäftigt werden (z. B. extrem niedriger Lohn)

Branchen welche unter dem Gesetz fallen

- » In den folgenden Branchen gelten **strengere Melde- und Dokumentationspflichten**, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu verhindern.
- » Diese Pflicht gilt u. a. in folgenden Wirtschaftsbereichen:
 - » Baugewerbe
 - » Gastronomie & Hotellerie
 - » Personenbeförderung
 - » Spedition, Transport & Logistik
 - » Schaustellergewerbe
 - » Forstwirtschaft
 - » Gebäudereinigung
 - » Messe- & Ausstellungsbau
 - » Fleischwirtschaft
 - » Prostitutionsgewerbe
 - » Wach- & Sicherheitsgewerbe

Pflichtmaßnahmen in diesen Branchen

Sofortmeldung (am ersten Arbeitstag)

- » In diesen Branchen müssen neue Mitarbeiter **spätestens bei Arbeitsbeginn** bei der Sozialversicherung angemeldet sein.
→ Eine Anmeldung „bis zum 15. des Folgemonats“ ist **nicht erlaubt**.

Warum?

- » Damit Arbeitgeber nicht behaupten können, jemand sei „nur zufällig da gewesen“ oder „erst später eingestellt worden“.

Beispiele:

- » Bauunternehmen meldet den neuen Maurer **noch vor dem ersten Spatenstich** an.
- » Restaurant meldet die neue Servicekraft **bevor** sie die erste Schicht beginnt.
- » Gebäudereinigungsfirma meldet Reinigungskraft **vor dem Einsatz im Objekt** an.

Pflichtmaßnahmen in diesen Branchen

Mitführungspflicht von Ausweisdokumenten

- » Alle Beschäftigten müssen während der Arbeit einen **gültigen Ausweis** dabeihaben.
→ Dadurch kann der Zoll sofort prüfen, wer dort wirklich arbeitet.

Aufbewahrungspflichten (Stundenaufzeichnungen) Arbeitgeber müssen **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit** schriftlich dokumentieren – oft **innerhalb von 7 Tagen** nach der Tätigkeit.

Beispiele:

- » Putzfirma dokumentiert täglich die Einsatzzeiten beim Kunden.
- » Spediteur führt eine Übersicht über Lenk- und Ruhezeiten.
- » Gastro-Betrieb hält Jeden Tag fest, wie lange Kellner tatsächlich gearbeitet haben.

Schriftliche Hinweise des Arbeitgebers

- » Der Arbeitgeber muss jeden Arbeitnehmer **schriftlich** über die Ausweispflicht informieren und diese Belehrung **aufbewahren**.

Pflichtmaßnahmen in diesen Branchen

Kontrolle durch Zoll (FKS)

- » Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit darf unangekündigt:
 - Dokumente einsehen
 - Ausweise prüfen
 - Personen befragen
 - Orte betreten (Baustellen, Küchen, Reinigungsobjekte etc.)

Beispiel:

- » Der Zoll betritt eine Baustelle und prüft sofort alle Ausweise und Sozialversicherungsanmeldungen.

Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung, RegE vom 06.08.2025

» Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 15 Abs. 4 Satz 4 UStG)

- » Die bisherige Regelung zur Vorsteueraufteilung in § 15 Abs. 4 UStG soll hinsichtlich der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken weiter präzisiert werden.
- » So wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass bei der Vorsteueraufteilung im Zusammenhang mit Grundstücken vorrangig eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen (Flächenschlüssel) vorzunehmen ist.
- » Sollte im Einzelfall eine andere Aufteilungsmethode zu einem (noch) präziseren wirtschaftlichen Ergebnis führen, soll stattdessen auch diese angewandt werden können.

Steueränderungsgesetz 2025, RegE vom 10.09.2025

- » **Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG)**
 - » Zur wirtschaftlichen Unterstützung der Gastronomiebranche soll die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 01.01.2026 dauerhaft auf 7% reduziert werden.
 - » Der ermäßigte Steuersatz gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, nicht für die Abgabe von Getränken.
- » **Anhebung der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EStG)**
 - » Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen ab dem 01.01.2026 ab dem ersten Entfernungskilometer 38 Cent für alle Steuerpflichtigen gewährt werden.
 - » Bisher konnten erst ab dem 21. Entfernungskilometer 38 Cent und bis zum 20. Entfernungskilometer nur 30 Cent angesetzt werden. Gleiches soll auch für die Steuerpflichtigen gelten, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist.
- » **Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie (§ 101 Satz 1 EStG)**
 - » Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie erhalten.
- » **Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26, 26a EStG)**
 - » Ab 2026 soll die Übungsleiterzuschale von 3.000 Euro auf 3.300 Euro und die Ehrenamtszuschale von 840 Euro auf 960 Euro erhöht werden.

Mobilitätsprämien

- » Die **Mobilitätsprämie** ist eine staatliche Zahlung für **Geringverdiener (Einkommen unter 12.096 €)**, die zwar Anspruch auf die **Entfernungspauschale** haben, aber **keine Steuern zahlen** und deshalb keinen steuerlichen Vorteil daraus erhalten. Statt einer Steuerersparnis bekommen sie **14 % der Entfernungspauschale** (über dem Pauschbetrag) **direkt ausgezahlt**. Sie muss **gesondert beantragt** werden und entlastet insbesondere bei **langen Arbeitswegen**.
- » §101 EStG „Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie“ legt fest, wie die Prämie berechnet wird.
- » Weitere Vorschriften folgen in den §§ 102–109 EStG, z. B. Anspruchsberechtigung (§ 102), Antrag (§ 104) und Auszahlung (§ 105).

Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz), RegE vom 10.09.2025

» Reinvestitionsrücklage (§ 6b EStG)

- » Die Möglichkeit zur Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in § 6bb Abs. 10 EStG soll von 500.000 Euro auf 2.000.000 Euro erhöht werden.
- » Dies gilt erstmals für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die in nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.

Reinvestitionsrücklage § 6b EStG

Die Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG ermöglicht es Unternehmen, **Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter steuerlich aufzuschieben**, wenn diese Gewinne **innerhalb einer bestimmten Frist wieder in neue Anlagegüter reinvestiert werden**.

Statt den Gewinn sofort zu versteuern, kann das Unternehmen ihn als **Rücklage** passivieren. Diese Rücklage wird später mit den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten des neuen Wirtschaftsgutes verrechnet**, sodass sich die steuerliche Belastung erst in der Zukunft auswirkt.

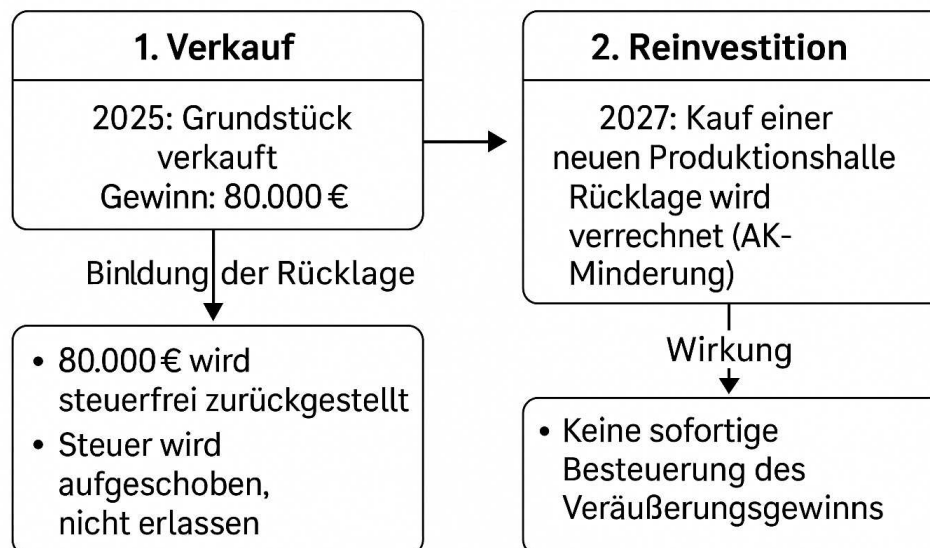
Der Vorteil:

Das Unternehmen bleibt **liquider**, weil die Steuer auf den Veräußerungsgewinn zunächst nicht fällig wird. Erst wenn nicht rechtzeitig reinvestiert wird oder die Rücklage abläuft, kommt es zur nachträglichen Versteuerung.

Reinvestitionsrücklage § 6b EStG

- » Eine GmbH verkauft 2025 ein betriebliches Grundstück mit einem **Gewinn von 80.000 €** und bildet dafür eine **Reinvestitionsrücklage**, um die Besteuerung zu verschieben. 2027 investiert sie in eine neue Produktionshalle und verrechnet die Rücklage mit den Anschaffungskosten. Dadurch wird der Veräußerungsgewinn **steuerlich neutral** reinvestiert.

Beispiel – Reinvestitionsrücklage § 6b EStG



Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmer/-innen im Rentenalter (Aktivrentengesetz), RegE vom 15.10.2025

» Begünstigter Personenkreis

- » Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht (Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung für Geburtsjahrgänge bis 1963) und weiterarbeitet, soll ab dem 1.1.2026 seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei erhalten können (sog. Aktivrente).
- » Die steuerfreien Einkünfte sollen nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterliegen.
- » Die Begünstigung soll unabhängig davon erfolgen, ob die oder der Steuerpflichtige eine Rente bezieht oder den Rentenbezug ggf. aufschiebt.
- » Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft sowie über die Regelaltersgrenze hinaus aktive Beamte und geringfügig Beschäftigte sollen von der Regelung ausgeschlossen sein.

» Lohnsteuerabzugsverfahren

- » Die Steuerfreiheit soll bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.
- » Wenn der Steuerpflichtige den Freibetrag in einem Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI geltend machen möchte, muss er dem Arbeitgeber bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird.

» Sozialversicherungsabgaben

- » Die Einnahmen bleiben sozialversicherungspflichtig. Es müssen daher Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden. Zusätzlich müssen (nur) Arbeitgeber die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen.

Besteuerung von Betriebsvermögen und Personengesellschaften

Übertragung von Betriebsvermögen durch vorweggenommene Erbfolge (BFH X R 35/19 vom 29.01.2025)

- » BFH: Werden die Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen, führt der Vorbehaltsnießbraucher jedoch seine bisherige gewerbliche Tätigkeit fort, liegt darin keine unentgeltliche Übertragung des Gewerbebetriebs zu Buchwerten i.S.d. § 6 Abs. 3 EStG. Denn es fehlt dafür an der erforderlichen Einstellung der bisher ausgeübten gewerblichen Tätigkeit, wenn der Übertragende (also der Vorbehaltsnießbraucher) den Betrieb aufgrund des vorbehaltenen Nießbrauchs weiterhin selbst aktiv bewirtschaftet und das (wirtschaftliche) Eigentum an den wesentlichen Betriebsgrundlagen nicht in einem einheitlichen Vorgang und unter Aufrechterhaltung des geschäftlichen Organismus auf einen Erwerber übertragen wird. Die unter Vorbehaltsnießbrauch übertragenen Wirtschaftsgüter werden Privatvermögen des Erwerbers
- » Erlischt zu einem späteren Zeitpunkt der Nießbrauch infolge eines unentgeltlichen Vorgangs, geht der in der Person des Vorbehaltsnießbrauchers bestehende Gewerbebetrieb nach § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG auf den Erwerber über, wenn dieser die betriebliche Tätigkeit des Vorbehaltsnießbrauchers fortführt
- » Die beim Erlöschen des Nießbrauchs im Betriebsvermögen des Nießbrauchers befindlichen Wirtschaftsgüter werden beim Erwerber zu Buchwerten fortgeführt. Die bereits im Privatvermögen des Erwerbers befindlichen nießbrauchsbelasteten Wirtschaftsgüter werden mit dem Teilwert in das Betriebsvermögen des Erwerbers eingelegt

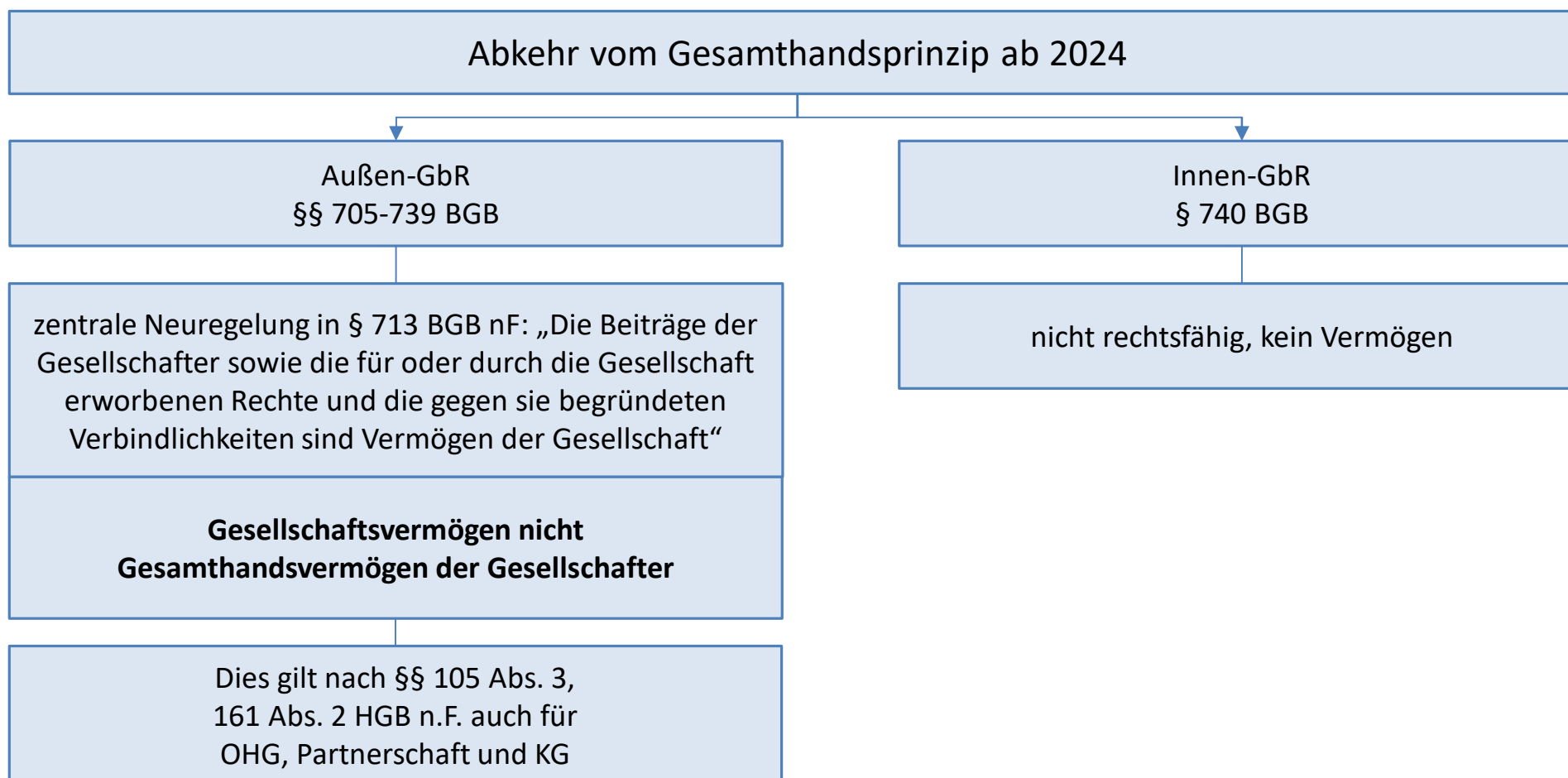
Besteuerung der Personengesellschaften

Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG

- » **Gesetzliche Änderungen durch das Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 sowie das Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm vom 14.07.2025**
 - » Verbesserungen durch Erhöhung des maximalen Thesaurierungsvolumens:
 - Keine Berücksichtigung der gezahlten Gewerbesteuer
 - Entnahmen für die Zahlung der Einkommen bleiben außer Ansatz
 - » Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes bis auf 25% ab 2032
 - » Verschärfungen u.a. durch anteilige Nachversteuerung bei Teilanteilsverkauf oder Aufnahme eines Mitunternehmers in ein Einzelunternehmen sowie bei Einbringungen
- » **Neues Anwendungsschreiben (BMF vom 12.03.2025)**
 - » Das aktualisierte BMF-Schreiben ersetzt das Schreiben vom 11.08.2008
 - » Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Einarbeitung der gesetzlichen Änderungen, der Rechtsprechung sowie zwischenzeitlich geklärt sonstiger Anwendungsfragen
- » **Fazit**
 - » Mit den jüngsten Änderungen wird die Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen attraktiver und sollte bei Steuerbelastungsvergleichen beachtet werden
 - » Insbesondere bei hohen persönlichen Einkommensteuersätzen und längerfristigem Liquiditätsbedarf im Unternehmen kann sich der temporäre Steuervorteil des § 34a EStG lohnen

Besteuerung der Personengesellschaften

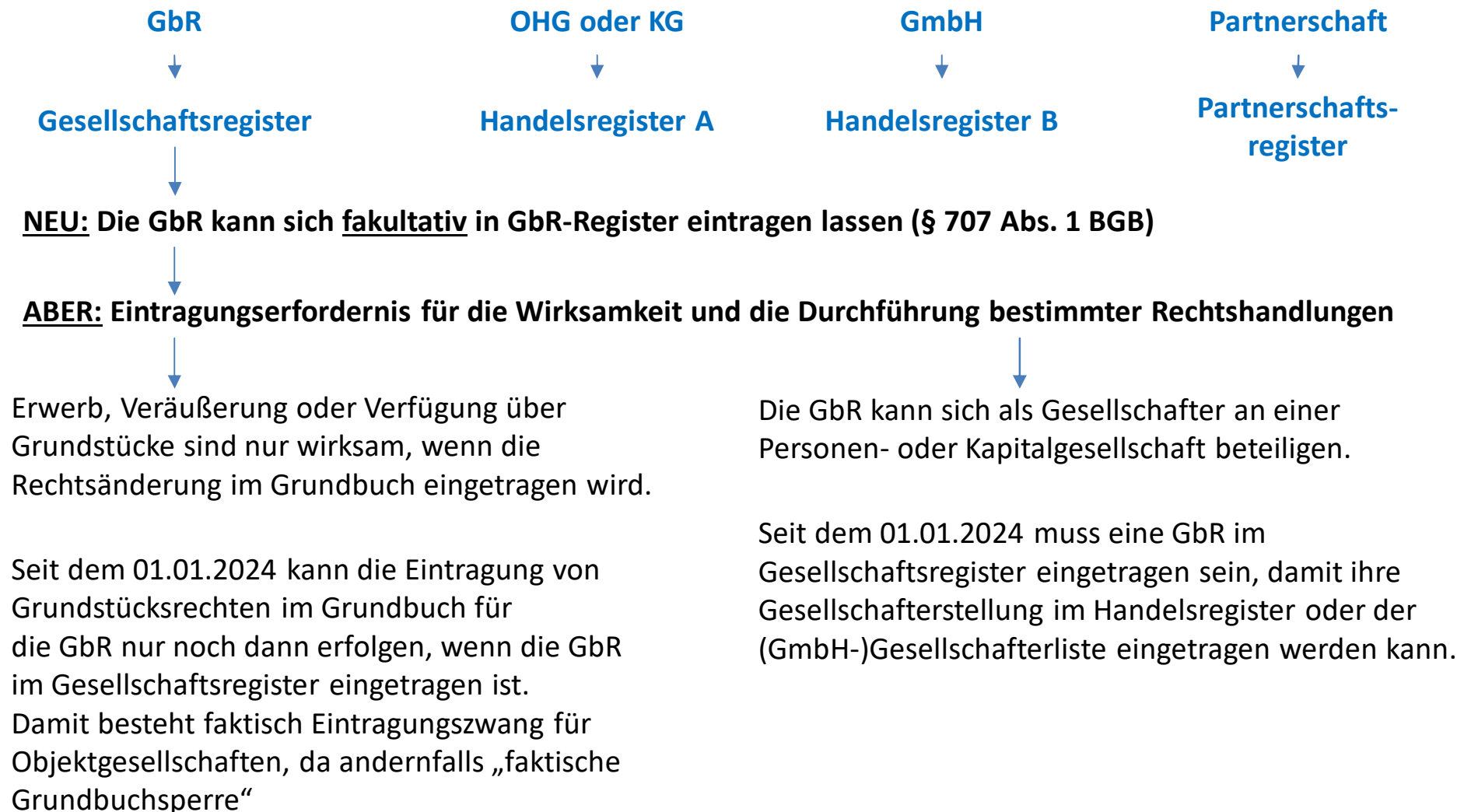
Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)



Unterschied Gesellschaftsvermögen und Gesamthandsvermögen der Gesellschafter bei Personengesellschaft

- » Bei einer Personengesellschaft gehört **das Gesellschaftsvermögen** ausschließlich der Gesellschaft als eigener rechtlicher Einheit. Es dient der Erreichung des Gesellschaftszwecks und haftet für deren Verbindlichkeiten.
- » **Das Gesamthandsvermögen der Gesellschafter** beschreibt dagegen die besondere Art, wie die Gesellschafter gemeinsam über dieses Vermögen „zur gesamten Hand“ verfügen: Niemand kann einzelne Gegenstände allein herausverlangen oder darüber verfügen, sondern nur alle gemeinsam.
- » **Gesellschaftsvermögen** = Vermögen der Gesellschaft
- » **Gesamthandsvermögen** = Art des gemeinschaftlichen Eigentums der Gesellschafter an genau diesem Vermögen

Besteuerung der Personengesellschaften



Handelsrechtliche Folgen des MoPeG

» Verbuchung von Gewinnanteilen

- » Ein Gewinnverwendungsbeschluss ist nur noch bei Thesaurierung erforderlich
- » Hierfür sind mindestens zwei Konten im Eigenkapital erforderlich
- » Die Gewinnanteile sind im Jahresabschluss nun bereits auf den Privatkonten der Gesellschafter zu buchen
- » Der Gewinnanteil eines Kommanditisten, für den der Auszahlungsanspruch besteht, wird auch sofort als Fremdkapital (Privatkonto) bilanziert
- » Vorrangige Verrechnung mit einlagemindernden Verlusten der Vorjahre

» Beispiel

- » A ist Gesellschafter einer OHG. Seine Pflichteinlage, die er auch vollständig geleistet hat, beläuft sich auf 90.000€
- » Die Summe aller Pflichteinlagen beläuft sich auf 300.000€. Im Jahr 2024 ergibt sich laut festgestelltem Jahresabschluss ein Gewinn von 600.000€
- » Festkapital und variables Kapital sollen nach dem Gesellschaftsvertrag getrennt ausgewiesen werden. Regelungen zur Ergebnisverteilung sind dort nicht enthalten. Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses wurde nicht getroffen
- » Wie ist die Kapitalkontengliederung vorzunehmen?

Besteuerung der Personengesellschaften

» Lösung

Prinzip der Vollausschüttung nach § 122 HGB: Jeder Gesellschafter hat aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses Anspruch auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils. Der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht oder der Gesellschafter seinen vereinbarten Beitrag trotz Fälligkeit nicht geleistet hat.

	Festkapital	variables Kapital	Darlehen
31.12.2023	90.000 EUR		
Ergebnisanteil 2024			180.000 EUR
31.12.2024	90.000 EUR		180.000 EUR

» Abwandlung

Statt des Gewinnanteils entfällt auf A ein Verlustanteil von 120.000€. Abzug vom Kapitalanteil nach § 120 Abs. 2 HGB

	Festkapital	variables Kapital	Darlehen
31.12.2023	90.000 EUR		
Ergebnisanteil 2024		- 120.000 EUR	-
31.12.2024	90.000 EUR	- 120.000 EUR	-

Auswirkungen des MoPeG auf Betriebsaufspaltungen

» Begriff der Betriebsaufspaltung

- » Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn wesentliche Grundlagen für den Betrieb eines Betriebsunternehmens (i.d.R. Kapitalgesellschaft) von einem Besitzunternehmen (i.d.R. Einzelunternehmen oder Personengesellschaft) überlassen werden (sachliche Verflechtung) und die Person oder Personen hinter beiden Unternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen haben (personelle Verflechtung)
- » Die personelle Verflechtung besteht, wenn die Person oder die Personen, die das Besitzunternehmen beherrscht, auch im Betriebsunternehmen ihren Willen durchsetzen können

» Änderungen durch das MoPeG

- » Seit dem 01.01.2024 wird die Stimmkraft nicht mehr nach Köpfen, sondern vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen ausgerichtet (§ 709 Abs. 3 BGB). Bislang galt das Mehrheitsprinzip für die Stimmkraft nach § 709 Abs. 2 BGB aF, nach dem die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen ist
- » Nach dem neuen Recht besteht nun in Fällen, in denen der Gesellschaftsvertrag das Mehrheitsprinzip, jedoch keine spezifische Stimmrechtsregelung vorsieht, die Gefahr, dass eine Betriebsaufspaltung entsteht oder beendet wird

» Beispiel zur Begründung einer Betriebsaufspaltung

- » Sachverhalt: A ist Alleingesellschafter der A-GmbH. Das Betriebsgrundstück wird der A-GmbH entgeltlich von der AB-GbR überlassen, an der A mit 51% und B mit 49% beteiligt sind. Eine ausdrückliche gesellschaftsvertragliche Regelung zur Stimmkraft fehlt
- » Lösung: Die sachliche Verflechtung liegt aufgrund der Überlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage vor. Grundsätzlich mangelt es jedoch bislang an der personellen Verflechtung, sodass eine Betriebsaufspaltung ausscheidet. Nach § 709 Abs. 3 BGB nF kommt es für A aufgrund seiner Mehrheitsbeteiligung an der AB-GbR zur Beherrschung auch des Besitzunternehmens und damit zur personellen Verflechtung

» Beispiel zur Beendigung einer Betriebsaufspaltung

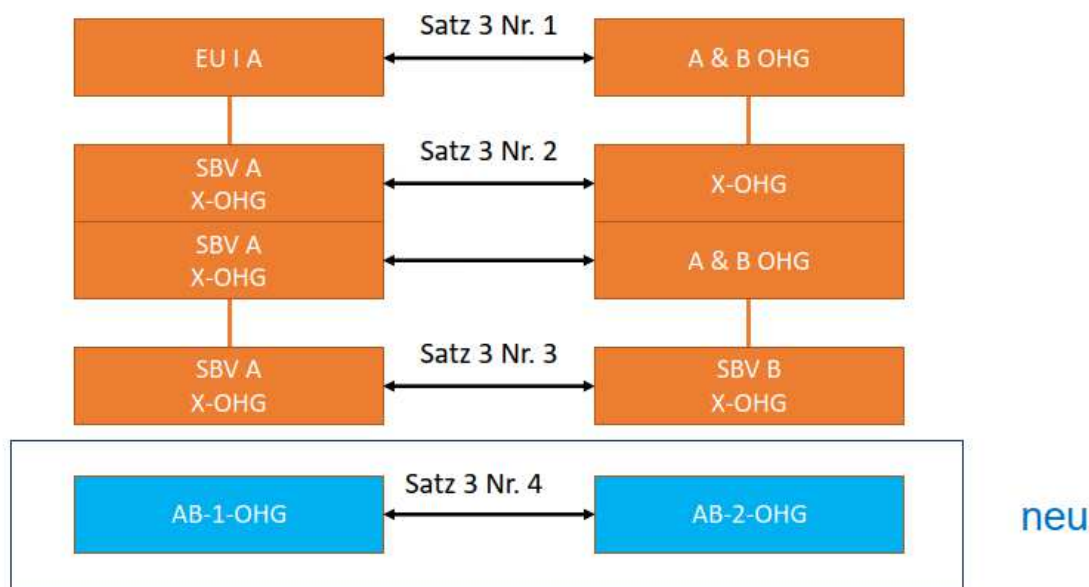
- » Sachverhalt: A und B sind mit jeweils 50% an der AB-GmbH beteiligt. Das Betriebsgrundstück wird der AB-GmbH entgeltlich von der ABC-GbR überlassen. An dieser sind A und B mit jeweils 24% und C mit 52% beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag der ABC-GbR beinhaltet die Beteiligungsverhältnisse und sieht für das Zustandekommen von Beschlüssen das Mehrheitsprinzip vor. Eine ausdrückliche Regelung zur Stimmkraft fehlt
- » Lösung: Die sachliche Verflechtung liegt unstrittig vor. Die personelle Verflechtung ist bislang auch gegeben, da sich die Stimmkraft gesetzlich nach Köpfen richtet. Ab dem 01.01.2024 kommt es zur mehrheitlichen Stimmkraft des C (§ 709 Abs. 3 BGB nF) und aufgrund des Wegfalls der personellen Verflechtung zur Beendigung der Betriebsaufspaltung und der Entstrickung der stillen Reserven

Besteuerung der Personengesellschaften

Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwester-Personengesellschaften nach § 6 Abs. 5 EStG

» Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG durch das Jahressteuergesetz vom 02.12.2024

- » Damit wird die unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer zum Buchwert möglich
- » Die Neuregelung kann in allen offenen Fällen angewendet werden



neu

Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Besteuerung der Kapitalgesellschaften

Steuerliche Zulässigkeit inkongruenter Gewinnausschüttungen (BMF-Schreiben v. 04.09.2024)

Anteilsabweichende Gewinnausschüttung

Steuerlich anzuerkennen, wenn Grundlage
zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungs-
Beschluss (s.a. BFH v. 28.09.2022)

- ausdrückliche Satzungsregelung?
- wenn nicht, dann anzuerkennen, wenn
satzungsdurchbrechender Beschluss keine
Dauerwirkung entfaltet (Einzelfall-
entscheidung) und nicht anfechtbar
(insbesondere gegeben bei Einstimmigkeit)
- Kein Fall des § 42 AO

↓
Fremdvergleichbarkeit und damit
außersteuerliche Gründe idR nicht erforderlich
(entgegen BMF-Schreiben v. 17.12.2013)

Zeitlich abweichende Gewinnverwendung (siehe nächste Seite)

Besteuerung der Kapitalgesellschaften

Steuerliche Zulässigkeit inkongruenter Gewinnausschüttungen (BMF-Schreiben v. 04.09.2024)

Zeitlich abweichende Gewinnverwendung

Steuerlich anzuerkennen, wenn wirksamer Beschluss

- In Streitfall BFH v. 28.09.2022 ausdrückliche Satzungsregelung, die gesellschaftsbezogener Rücklage vorsah und separater Verwendungsbeschluss erforderte
- Unklar, ob satzungsdurchbrechender Beschluss ausreichend, da sich die Frage stellt, ob Dauerwirkung durch Rücklage entfaltet wird

Aus Vorsichtsgründen: Regelung in Satzung aufnehmen

Zufluss einer Tantieme bei beherrschendem Gesellschafter

» Allgemeines

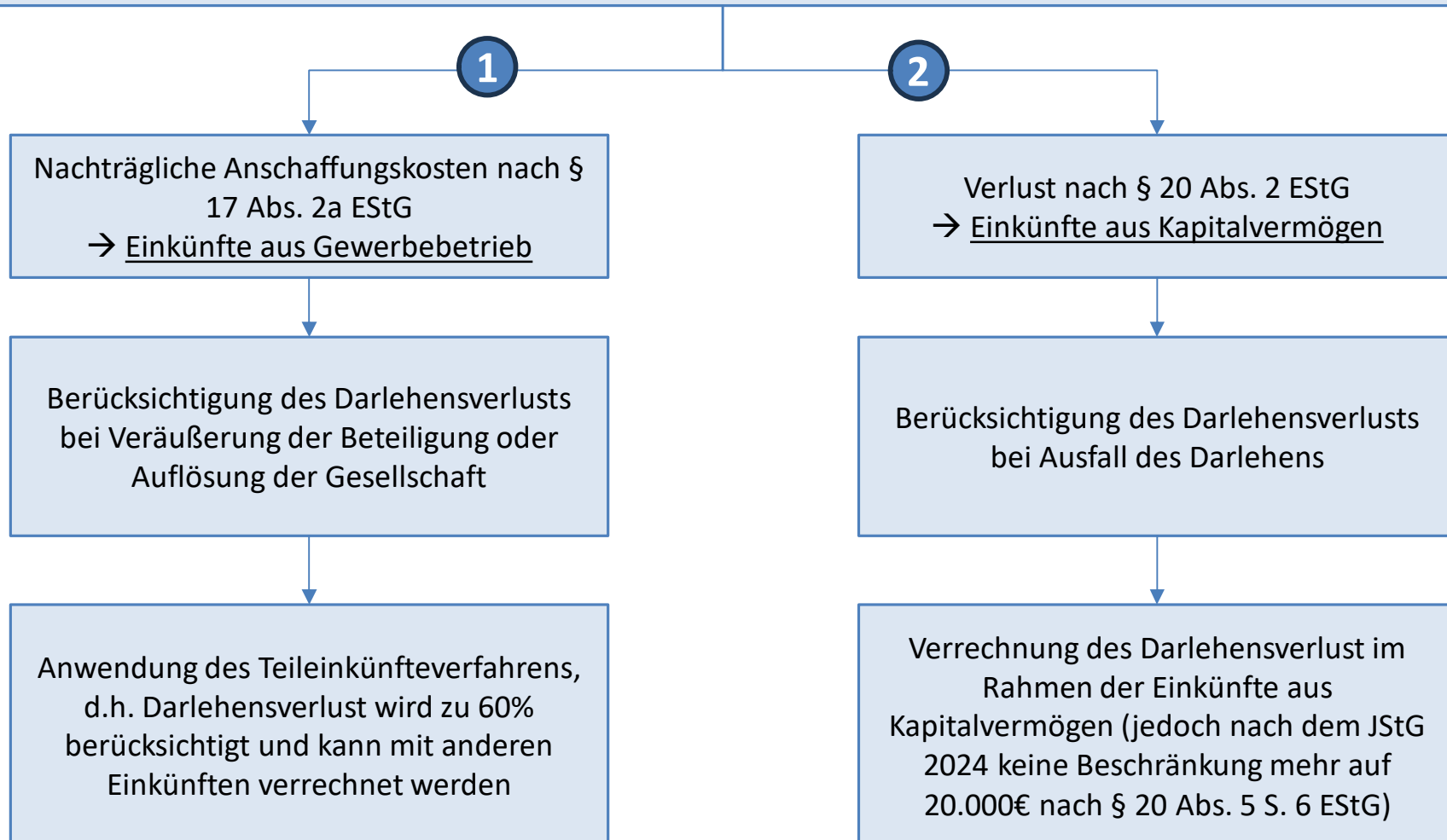
- » Tantiemen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Ihre Besteuerung setzt allerdings voraus, dass sie dem Arbeitnehmer zufließen
- » Dies gilt allerdings nicht für eine Tantieme zugunsten eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, die auch dann zu versteuern ist, wenn eine Auszahlung (noch) nicht erfolgt ist. Denn ein beherrschender Gesellschafter hat es in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist. Eine Tantieme gilt daher in diesen Fällen mit der Feststellung des Jahresabschlusses in Form von Arbeitslohn als zugeflossen, sofern nicht zivilrechtlich und fremdüblich eine andere Fälligkeit vereinbart ist (z.B. im Anstellungsvertrag)

» BFH-Urteil vom 05.06.2024

- » Die vorstehenden Grundsätze hat der Bundesfinanzhof bestätigt. Die Finanzverwaltung hat allerdings bisher die Auffassung vertreten, dass es für die Versteuerung der Tantieme beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nicht darauf ankommt, ob in der Bilanz der Gesellschaft auch eine Rückstellung gebildet wurde; sie hielt es für ausreichend, wenn eine solche Rückstellung hätte gebildet werden müssen
- » Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Danach ist der Tantiemeanspruch nicht zu versteuern, wenn dafür in dem festgestellten Jahresabschluss keine Rückstellung gebildet wurde. Denn in diesem Fall wird die Tantieme auch nicht fällig. Ob die Tantieme nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung hätte passiviert werden müssen, ist danach unerheblich

Besteuerung der Kapitalgesellschaften

Berücksichtigung von Verlusten bei Gesellschafterdarlehen



Besteuerung der Kapitalgesellschaften

1

» **§ 17 Abs. 2a EStG:** „³Zu den nachträglichen Anschaffungskosten im Sinne des Satzes 2 gehören insbesondere 1. offene oder verdeckte Einlagen, 2. Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war. ... ⁴Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt regelmäßig vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder Sicherungsmittel im Sinne der Nummern 2 oder 3 bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte.“

» **Bei der Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten unterscheidet das BMF vier Fallgruppen (BMF-Schreiben v. 07.06.2022)**

1.	Hingabe des Darlehens in der Krise	Nennwert
2.	Krisenbestimmtes Darlehen	Nennwert
3.	Finanzplandarlehen	Nennwert
4.	Stehen gelassenes Darlehen	▪ Im Zeitpunkt des Eintritts der Krise werthaltiger Teil des stehen gelassenen Darlehens ▪ Nicht mehr werthaltiger Teil = § 20 EStG

- » Ein krisenbestimmtes Darlehen ist ein Darlehen, bei dem der Gesellschafter schon vor dem Eintritt der Krise mit bindender Wirkung gegenüber der Gesellschaft oder den Gesellschaftsgläubigern erklärt, dass er das Darlehen auch im Falle einer Krise stehen lassen werde
- » Ein stehen gelassenes Darlehen ist ein der Gesellschaft vor der Krise gewährtes fremdübliches Darlehen, wenn der Gesellschafter das Darlehen stehen lässt, obwohl er es hätte abziehen können und es angesichts der veränderten finanziellen Situation der Gesellschaft absehbar war, dass die Rückzahlung gefährdet sein wird

Besteuerung der Kapitalgesellschaften

» Beispiel (siehe BMF-Schreiben v. 07.06.2022, Rz. 17)

- » Sachverhalt: A hält 100% der Anteile an der A-GmbH. Im Jahr 01 gewährte A der A-GmbH ein fremdüblich vereinbartes Darlehen in Höhe 100.000€. Im Jahr 04 gerät die A-GmbH in die Krise. A lässt das Darlehen stehen. Das Darlehen ist bei Kriseneintritt nur noch zu 50% (50.000€) werthaltig. Im Jahr 05 wird die A-GmbH insolvenzfrei liquidiert. Eine Rückzahlung des Darlehens erfolgt nicht
- » Lösung: Mit dem Stehenlassen des Darlehens in der Krise wird das Darlehen gesellschaftsrechtlich veranlasst. Der zum Eintritt der Krise nicht mehr werthaltige Teil der Forderung (50.000€) kann im Verlustzeitpunkt (VZ 05) bei den Einkünften aus Kapitalvermögen unter den dortigen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Der zum Zeitpunkt des Eintritts der Krise noch werthaltige Teil der Forderung (50.000€) ist im Jahr der Liquidation (VZ 05) als Darlehensverlust als nachträgliche Anschaffungskosten nach § 17 Abs. 2a S. 3 Nummer 2 EStG berücksichtigungsfähig

» Abwandlung (siehe BMF-Schreiben v. 07.06.2022, Rz. 18)

- » Sachverhalt: Wie oben, allerdings verzichtet A im Jahr 05 auf die Darlehensforderung. Zu diesem Zeitpunkt ist die Darlehensforderung nur noch zu 20% (20.000€) werthaltig. Im Jahr 07 veräußert A seinen Geschäftsanteil
- » Lösung: Der zum Eintritt der Krise nicht werthaltige Teil der Forderung (50.000€) kann im Verzichtszeitpunkt (VZ 05) bei den Einkünften aus Kapitalvermögen unter den dortigen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Der im Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltige Teil (20.000€) ist bei Veräußerung (VZ 07) nach § 17 Abs. 2a S. 3 Nr. 1 EStG als verdeckte Einlage und damit als nachträgliche AK zu berücksichtigen. Der zum Verzichtszeitpunkt nicht mehr werthaltige Teil (30.000€) ist im VZ 07 als Darlehensverlust als nachträgliche AK nach § 17 Abs. 2a S. 3 Nr. 2 EStG zu berücksichtigen

2

Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

- » Einkünfteerzielungsabsicht
 - » Der Ausfall einer Darlehensforderung kann einkommensteuerrechtlich nur als Verlust berücksichtigt werden, wenn das Darlehen in der Absicht gewährt wurde, positive Einkünfte zu erzielen.
 - » Allerdings führt nicht allein die Unverzinslichkeit der Darlehensforderung eines Gesellschafters dazu, dass keine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt, da sich diese auch aus anderen Vorteilen (z. B. Wertsteigerung des Anteils an der Gesellschaft, Erzielung Geschäftsführergehalt) ergeben kann
- » Eintritt der Uneinbringlichkeit einer Darlehensforderung
 - » Ausfall der Darlehensforderung: Berücksichtigungsfähig ist der endgültige Forderungsausfall. Davon ist auszugehen, wenn feststeht, dass keine Rückzahlung mehr stattfinden wird. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus. Etwas anderes gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr stattfinden wird
 - » Verzicht auf die Darlehensforderung: Der Verzicht auf eine nicht werthaltige Darlehensforderung steht einem Forderungsausfall gleich (der Anerkennung des Verlusts steht die Freiwilligkeit des Verzichts nicht entgegen)
- » Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 EStG
 - » Darlehensverluste sind im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nur nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 EStG mit den übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar

Beispiel der Besteuerung bis auf die private Ebene

Ausgangssituation:

- » Eine GmbH erzielt Gewinn und möchte 100.000 € an ihren Gesellschafter ausschütten. Der Gesellschafter ist zu zu 100 % beteiligt und der Anteil gehört zum Privatvermögen.
- » Auf Ebene der Kapitalgesellschaft fällt Körperschaftsteuer + SolZ sowie Gewerbesteuer an.
- » Auf privater Ebene erfolgt die Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren (TEV) oder der Abgeltungsteuer – wir wählen TEV, da es typischerweise bei wesentlicher Beteiligung angewendet wird.

Beispiel der Besteuerung bis auf die private Ebene

Ebene der Kapitalgesellschaft (GmbH)

- » Körperschaftsteuer (15 %)
 $15 \% \text{ von } 100.000 \text{ €} = 15.000 \text{ €}$
- » Solidaritätszuschlag (5,5 % auf KSt)
 $5,5 \% \text{ von } 15.000 \text{ €} = 825 \text{ €}$
- » Gewerbesteuer (bei Annahme Hebesatz 400 %)
 $\text{Gewerbesteuermessbetrag: } 3,5 \% \times 100.000 \text{ €} = 3.500 \text{ €}$
 $\text{Gewerbesteuer: } 3.500 \text{ €} \times 400 \% = 14.000 \text{ €}$
- » **Steuern auf Gesellschaftsebene gesamt:**
 $15.000 \text{ €} + 825 \text{ €} + 14.000 \text{ €} = \mathbf{29.825 \text{ €}}$
- » **Nachsteuergewinn zur Ausschüttung:**
 $100.000 \text{ €} - 29.825 \text{ €} = \mathbf{70.175 \text{ €}}$

Beispiel der Besteuerung bis auf die private Ebene

Private Ebene des Gesellschafters

Da die Beteiligung > 1 % ist -> **Teileinkünfteverfahren (40 % steuerfrei, 60 % steuerpflichtig)**

- » Steuerpflichtiger Anteil:
 $60 \% \text{ von } 70.175 \text{ €} = 42.105 \text{ €}$
- » Einkommensteuer (z. B. 42 %)
 $42 \% \text{ von } 42.105 \text{ €} = 17.685 \text{ €}$
- » Solidaritätszuschlag (5,5 % auf ESt)
 $5,5 \% \times 17.685 \text{ €} = 973 \text{ €}$
- » Kirchensteuer (8 %, falls relevant)
 $8 \% \times 17.685 \text{ €} = 1.415 \text{ €}$
- » **Steuern auf privater Ebene gesamt:**
 $\text{ESt} + \text{SolZ} + \text{KiSt}$
 $= 17.685 \text{ €} + 973 \text{ €} + 1.415 \text{ €}$
 $= \mathbf{20.073 \text{ €}}$

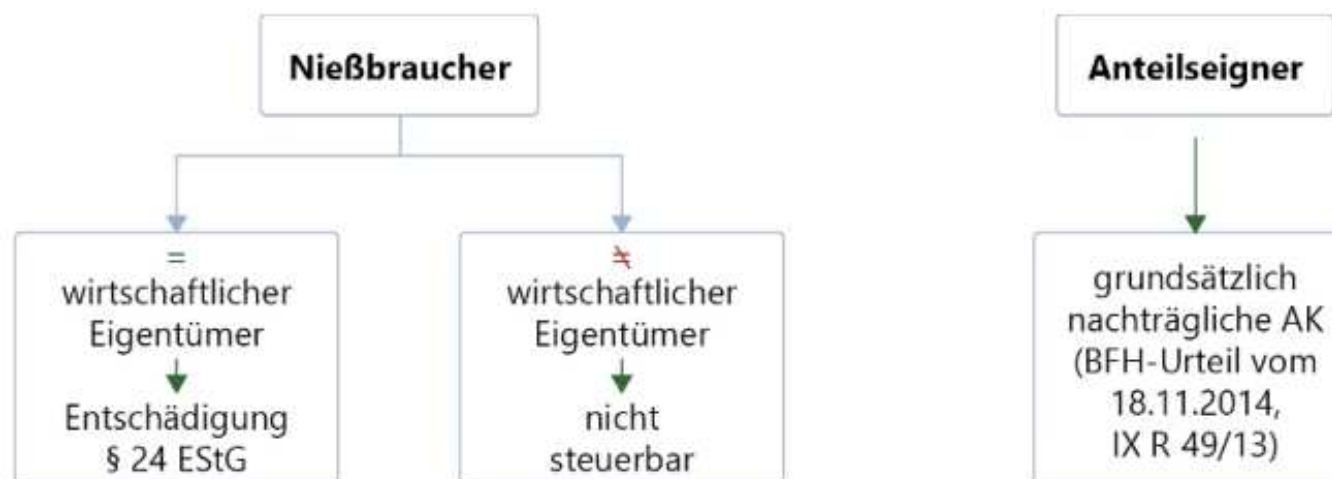
Beispiel der Besteuerung bis auf die private Ebene

Gesamtbelastung

- » Ausschüttung erhalten:
70.175 €
- » Steuer privat:
–20.073 €
- » **Netto beim Gesellschafter:**
50.102 €
- » **Gesamtsteuerbelastung in %:**
Gesamtsteuern:
29.825 € (GmbH) + 20.073 € (privat) = **49.898 €**
- » Gesamtbelastung:
49.898 € / 100.000 € = **49,9 %**
- » Die **gesamte steuerliche Belastung** einer Ausschüttung beträgt in diesem Beispiel: ca. 50% Gesamtbelastung davon **30% auf Ebene der GmbH** und **20% auf privater Ebene**

Entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchs an GmbH-Anteilen (BFH IX R 5/24 vom 20.09.2024)

- » In der Praxis kommen Nießbrauchsgestaltungen an GmbH-Anteilen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge relativ häufig vor. Will der Gesellschafter, dessen Anteil mit einem Nießbrauch belastet ist, diesen Anteil veräußern, ist dem Käufer oftmals daran gelegen, einen unbelasteten Anteil zu erwerben. Im Streitfall ging es darum, wie die in diesem Fall gezahlte Ablösesumme an die nießbrauchsbegünstigte Mutter steuerlich zu behandeln ist
- » BFH: Entscheidend für die steuerliche Beurteilung ist, ob das wirtschaftliche Eigentum an den GmbH-Anteilen bereits mit der Schenkung auf den Gesellschafter als rechtlichen Eigentümer übergegangen ist. Die Ablösung des Nießbrauchs ist dann nicht steuerbarer Vorgang, wenn das wirtschaftliche Eigentum beim rechtlichen Eigentümer der Anteile und nicht bei der Nießbrauchsberechtigten liegt. Die Vereinnahmung des Ablösebetrags bei der Nießbrauchsberechtigten ist dann als nicht steuerbare Vermögensumschichtung auf der privaten Ebene einzuordnen



Anteilsübertragungsgewinn als Arbeitslohn bei bedingtem Mindestfortbestand der Geschäftsführertätigkeit (FG Köln 12 K 1271/23 vom 4.12.2024)

- » Der Gesellschafter einer GmbH verkaufte 50% seiner GmbH-Anteile, wobei ein Teil des Kaufpreises nur gezahlt wurde, wenn er fünf Jahre als Geschäftsführer tätig blieb. Bei vorzeitiger Beendigung musste laut Kaufvertrag ein Teil des Kaufpreises anteilig zurückgezahlt werden
- » FG Köln: Die Abgrenzung zwischen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i.S.d. § 19 EStG und solchen aus der Veräußerung von Anteilen aus Kapitalgesellschaften i.S.d. § 17 EStG ist unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen. Für die Annahme von Arbeitslohn spricht, wenn die Zahlung rechtlich und tatsächlich an die weitere Ausübung der Geschäftsführertätigkeit geknüpft ist, weil sie die weitere Tätigkeit honoriert
- » Hinweise: Im vorliegenden Fall war das Fortbestehen des Geschäftsführer-Dienstverhältnisses notwendige Voraussetzung für die Vorteilsgewährung in Form der Zahlung und später der Nichtrückzahlung eines Teilbetrages des Kaufpreises. Dieser Teilbetrag wurde für die Arbeitsleistung im Rahmen des Geschäftsführerdienstverhältnisses und nicht für die Anteilsübertragung gezahlt
- » Das FG hat die Revision zugelassen, da die Abgrenzung zwischen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i.S.d. § 19 EStG und solchen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 17 EStG bisher nicht höchstrichterlich geklärt sei (BFH anh. IX R 1/25)

Besteuerung der Kapitalgesellschaften

Kein Arbeitslohn bei schenkweiser Übertragung von GmbH-Anteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (BFH VI R 21/22 vom 20.11.2024)

- » Die Gesellschafter einer GmbH übertrugen ihre Anteile unentgeltlich an ihren Sohn und andere leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge
- » BFH: Die schenkweise Übertragung von Geschäftsanteilen auf leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge führt nicht ohne Weiteres zu Arbeitslohn. Die Übertragung war vorliegend maßgeblich durch die Regelung der Unternehmensnachfolge veranlasst und stellt insofern keinen Arbeitslohn gemäß § 19 EStG dar, da die Übertragung nicht primär durch das Dienstverhältnis bedingt war
- » Hinweise: Arbeitslohn setzt voraus, dass ein geldwerter Vorteil für eine Beschäftigung gewährt wird, also durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst ist, ohne dass ihm eine Gegenleistung für eine konkrete (einzelne) Dienstleistung des Arbeitnehmers zugrunde liegen muss. Eine Veranlassung durch das individuelle Dienstverhältnis ist zu bejahen, wenn der Vorteil dem Empfänger mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis zufließt und sich als Ertrag der nichtselbständigen Arbeit darstellt
- » Auch wenn die Anteilsübertragung mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängt, muss sie durch dieses nicht (maßgeblich) veranlasst sein. Wenn durch die Einbindung der fähigsten Mitarbeiter in den Gesellschafterbestand der Fortbestand und die Weiterentwicklung der Gesellschaft im Wege der Unternehmensnachfolge gesichert werden soll, lag der Sachgrund der Übertragung in diesem Fall in der Regelung der Unternehmensnachfolge

Steuerlicher Belastungsvergleich und Rechtsformwahl

Steuerlicher Belastungsvergleich

Grundsätzliche Unterschiede in der Besteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften

Einzelunternehmen/ Personengesellschaften (Transparenzprinzip)	Kapitalgesellschaften (Trennungsprinzip)
» Besteuerung des erzielten Gewinns beim Unternehmer/ Mitunternehmer mit seinem persönlichen Steuersatz » Anrechnung der Gewerbesteuer (§ 35 EStG) » Wahlrecht zur Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) » Unternehmerlohn ist steuerlich nicht abzugsfähig » Darlehen und sonstige Vergütungen sind Gewinnbestandteil und steuerlich nicht abzugsfähig	» Besteuerung des erzielten Gewinns auf Ebene der Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von zusammen aktuell rd. 31 (perspektivisch rd. 26%) » Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters bei Ausschüttung der Gewinne mit Abgeltungssteuer von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag oder unter bestimmten Voraussetzungen mit dem persönlichen Steuersatz im Teileinkünfteverfahren » Angemessenes, fremdübliches Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers ist grundsätzlich auf Ebene der Kapitalgesellschaft abzugsfähig und muss vom Steuerpflichtigen versteuert werden » Sonstige Vergütungen aus schuldrechtlichen Verträgen (Darlehens-, Miet- und Kaufverträge) sind, soweit fremdüblich, ebenfalls steuerlich abzugsfähig

Steuerlicher Belastungsvergleich

» **Faktoren beim ertragsteuerlichen Belastungsvergleich**

- » Höhe des Unternehmensgewinns und Anzahl der Gesellschafter (bei Personengesellschaften)
- » Sonstige Einkünfte des Steuerpflichtigen und ggf. vorhandene Verluste auf der privaten Ebene
- » Persönlicher Steuersatz des Steuerpflichtigen (u.a. abhängig Familienstand, Kindern, Kirchensteuerpflicht, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen)
- » Investitions- und Finanzierungsbedarf im Unternehmen
- » Verwendung des erzielten Unternehmensgewinns (Thesaurierung vs. Entnahme) für den Lebensunterhalt oder anderweitige Anlagen

» **Diese Faktoren führen dazu, dass die Steuerbelastung je nach Rechtsform, Gewinnverwendung, persönlicher Situation und weiteren Rahmenbedingungen unterschiedlich ausfällt**

» **Einzelfallberechnungen anhand einer individuellen Belastungssimulation auf der Basis von Planzahlen sind daher unerlässlich**

» **Neben der Belastung mit laufenden Ertragsteuern sollten bei steuerlichen Belastungsvergleichen weitere Aspekte berücksichtigt werden**

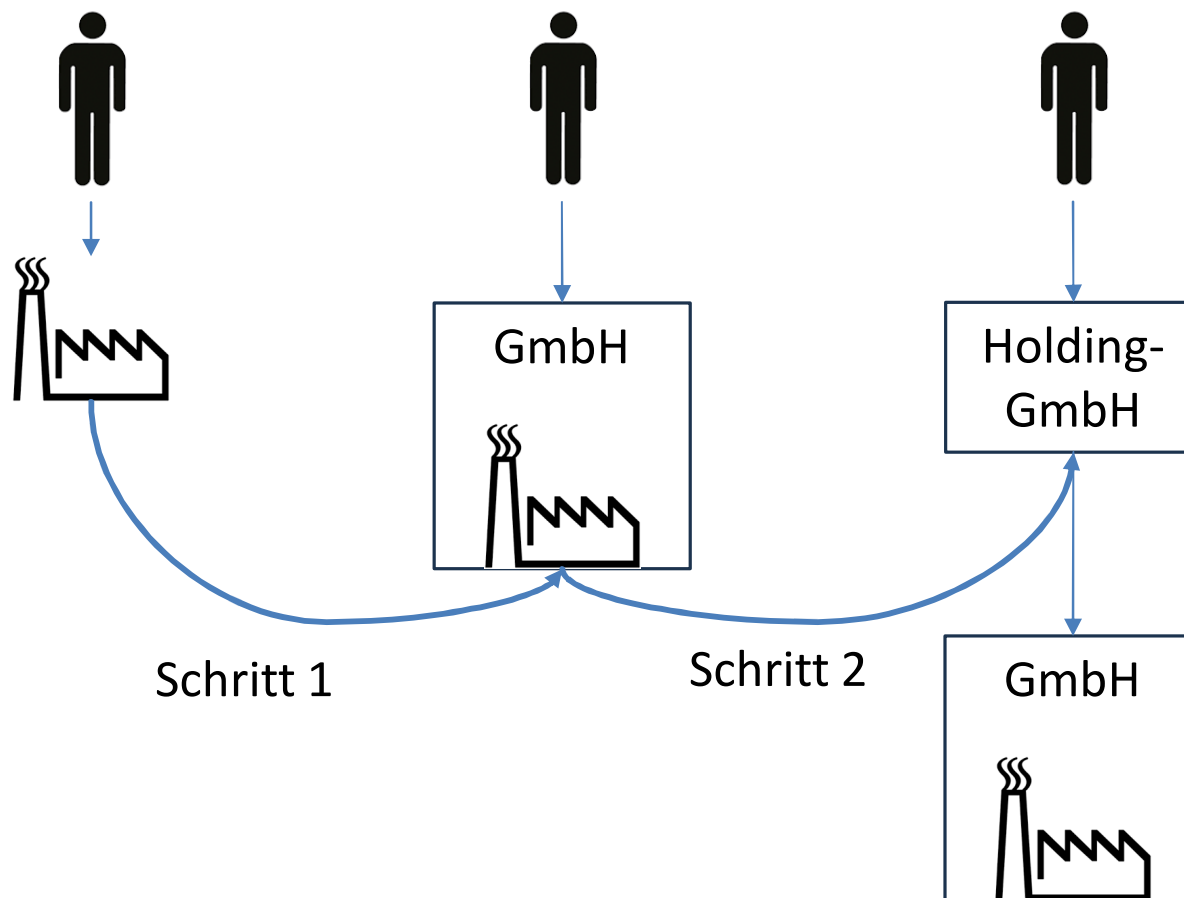
- » Übertragung des Unternehmens im Rahmen der Erbfolge/vorweggenommenen Erbfolge (Erbschaft- und Schenkungsteuer)
- » Steuerliche Folgen beim Verkauf des Unternehmens: Besteuerung des Veräußerungsgewinns und Abschreibung des Kaufpreises beim Erwerber
- » Grunderwerbsteuer bei Übertragung von Immobilien zwischen Steuerpflichtigem und Unternehmen

Steuerlicher Belastungsvergleich

Vorteilhaftigkeit von Holdingmodellen

Schritt 1: Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH

Schritt 2: Einbringung der GmbH-Anteile in einer



Weitere aktuelle Themen im Ertragsteuerrecht

Weitere aktuelle Themen im Ertragsteuerrecht

Steuerliche Förderung für energetische Gebäudesanierung nach § 35c EStG (BMF vom 21.08.2025)

» Gegenstand der Förderung

- » Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- » Erneuerung der Fenster, Außentüren, Heizungsanlage
- » Einbau einer Lüftungsanlage und Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- » Optimierung bestehender, mindestens zwei Jahre alter Heizungsanlagen

» Umfang der Förderung

- » 20% der Kosten verteilt auf drei Jahre, Höchstsumme der Förderung: 40.000€

» Wesentliche Voraussetzungen

- » Zu eigenen Wohnzwecken genutztes, mindestens zehn Jahre alter Gebäude
- » Ausführung und Bescheinigung durch ein Fachunternehmen (Handwerksmeisterbetriebe und Handwerksbetriebe, die im Bereich der Gebäudesanierung tätig sind)
- » Technische Anforderungen gemäß Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)

» Klarstellungen im neuen BMF-Schreiben

- » Auch die Erweiterung des Wohnraums etwas durch Dachausbau kann gefördert werden
- » Die Maßnahmen müssen durch einen Energieberater bestätigt werden und vorrangig der Verbesserung der Energieeffizienz dienen

Energetische Gebäudesanierung BMF- Schreiben vom 21.08.2025

- » Energetische Maßnahmen nach § 35c EStG brauchen oft **vorbereitende Arbeiten**.
- » Diese **können mit gefördert** werden, wenn sie **direkt zur energetischen Maßnahme gehören**.
- » Beispiel: Für eine Fassadendämmung dürfen auch **Putzentfernung** und **Umsetzen von Regenrohren** mit anerkannt werden.
- » **Aber:** Solche Arbeiten sind **nicht förderfähig**, wenn sie **allein** durchgeführt werden.
- » Das BMF gibt dazu eine **Orientierungshilfe**; Liste ist **nicht abschließend**.

1. Wärmedämmung von Außenwänden

- » Abbrucharbeiten wie Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung oder Asbestbeseitigung
- » Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen inklusive Sicherungsmaßnahmen
- » notwendige Bauwerkstrockenlegung

2. Wärmedämmung von Dachflächen

- » Abbrucharbeiten wie alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe, Schweißbahnen oder Asbest
- » Erneuerung der Dachlattung
- » Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre

3. Wärmedämmung von Geschossdecken

- » notwendige Abbrucharbeiten
- » Bauwerkstroockenlegung
- » Ein- bzw. Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen

4. Erneuerung der Fenster und Außentüren

- » Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit und der Schlagregendichtheit) und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren bzw. deren erstmaliger Einbau
- » Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen sowie von in der Fensterbank integrierten Geräten
- » Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster

4a. Sommerliche Wärmeschutz

- » Außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen gemäß DIN 4108 2 Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3 sind: Fensterläden und Rollläden, Jalousien und Raffstores, Markisen, die parallel zu Fenstern in der thermischen Gebäudehülle verlaufen

5. Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

- » alle Maßnahmen, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind
- » Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung der Anlagenbetreibenden
- » Leistungen wie Inspektionen, Wartungen und Garantieverlängerungen der geförderten Anlage bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Einreichen des
- » Verwendungsnachweises, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können

6. Erneuerung der Heizungsanlage

- » Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung der Anlagenbetreibenden
- » Maßnahmen zur Optimierung der förderfähigen Heizung, bspw. die Einstellung der Heizkurve
- » notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien, z. B. Transport, Aufständigung, Unterkonstruktion, Fundament, Einhausung

7. Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung

- » Die förderfähigen Maßnahmen sind der abschließenden Anlage 7 zu § 1 der ESanMV zu entnehmen.

8. Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

- » Einbau elektrostatischer Staubabscheidung
- » katalytische Nachverbrennung
- » Systeme vollautomatischer Verbrennungsregelung

Weitere aktuelle Themen im Ertragsteuerrecht

Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch (BFH-Beschluss v. 12.01.2024)

» Fahrtenbuch in geschlossener Form

- » Ein Fahrtenbuch muss in geschlossener Formgeführt werden
- » Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden (Bestätigung früherer Rechtsprechung)

» Grundlegendes

- » Ein Fahrtenbuch ist dann ordnungsgemäß, wenn es eine hinreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bietet und mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfbar ist; dazu gehört auch, dass es auch lesbar geführt wird
- » Dabei sind die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken gesondert und laufend im Fahrtenbuch nachzuweisen
- » Für dienstliche Fahrten sind i.d.R. die folgenden Angaben erforderlich: Datum und km-Stand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit, Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner oder konkreter Gegenstand der beruflichen oder betrieblichen Verrichtung
- » Für Privatfahrten genügen jeweils km-Angaben; für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch

Beispiele für Revisionssichere Fahrtenbücher ohne Gewähr!

Folgende Anbieter werben mit einem revisionssicheren Fahrtenbuch. Inwiefern dies tatsächlich der Fall ist und im Fall einer Prüfung von der Finanzverwaltung akzeptiert wird, kann nicht zugesichert werden!

- » Vimcar
- » FLEETIZE
- » FleetGO
- » Fleetster
- » TrackPro
- » CARSYNC

Weitere aktuelle Themen im Ertragsteuerrecht

Vorteilsminderung bei der 1%-Regelung (BFH VIII R 32/20 vom 18.06.2024)

- » Der BFH beschäftigt sich in dem Urteil mit der Frage, inwieweit Aufwendungen des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der privaten Nutzung eines Dienstwagens den nach der 1%-Regelung ermittelten geldwerten Vorteil mindern können
- » Nur solche vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen können den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Fahrzeugs als Einzelkosten mindern, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1%-Regelung erfasst wären
- » Der BFH lehnt eine Minderung des nach der 1%-Regel bewerteten Vorteils durch Aufwendungen wie Maut- und Fährkosten, Parkgebühren oder die Anschaffung eines Fahrradträgers ab, wenn diese Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen werden
- » Das Urteil stellt klar, dass die 1%-Regelung eine pauschale Bewertung des geldwerten Vorteils vorsieht und nur bestimmte, klar abgrenzbare Eigenleistungen des Arbeitnehmers (wie z.B. ein Nutzungsentgelt) zu einer Minderung führen können; er muss insoweit gegenüber dem Arbeitgeber zur Tragung dieser Aufwendungen für das überlassene Fahrzeug vertraglich verpflichtet sein. Sonstige individuelle Aufwendungen für die private Nutzung bleiben unberücksichtigt

Weitere aktuelle Themen im Ertragsteuerrecht

Anscheinsbeweis bei privater Fahrzeugnutzung (BFH VIII R 12/21 vom 22.10.2024 und BFH III R 34/22 vom 16.01.2025)

- » Der BFH stellt klar, dass der Anscheinsbeweis für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs grundsätzlich gilt, wenn ein Betriebs-Pkw zur Verfügung steht. Die bloße Behauptung, das Fahrzeug werde nicht privat genutzt oder Privatfahrten würden ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt, genügt nicht
- » Der Anscheinsbeweis kann durch substantiierten Gegenbeweis erschüttert werden, wobei die Anforderungen an diesen Gegenbeweis nicht überspannt werden dürfen. Für die Erschütterung des Anscheinsbeweises reicht es aus, wenn Umstände dargelegt werden, die die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehensablaufs ergeben. Ein Vollbeweis ist nicht erforderlich
- » Die Gerichte müssen alle vorgetragenen Umstände umfassend würdigen und dürfen keine pauschalen Ausschlussgründe anführen. So darf ein Fahrtenbuch nicht allein deshalb unberücksichtigt bleiben, weil es als nicht ordnungsgemäß angesehen wird. Auch unvollständige oder teilweise unleserliche Fahrtenbücher sind in die Gesamtwürdigung einzubeziehen
- » Die Vergleichbarkeit von Alternativfahrzeugen in Status und Gebrauchswert ist ein zentrales Kriterium für die Erschütterung des Anscheinsbeweises
- » Die Urteile konkretisieren die Anforderungen an die Erschütterung des Anscheinsbeweises und stärken die Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände

Weitere aktuelle Themen im Ertragsteuerrecht

Neues BMF-Schreiben zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand (Entwurf vom 05.06.2025)

- » Hintergrund: Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an einem Gebäude sind regelmäßig Erhaltungsaufwendungen und sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Sie können jedoch auch zu Anschaffungskosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft, Herstellungskosten oder anschaffungsnahen Herstellungskosten führen. In diesen Fällen können die Aufwendungen nur im Wege der Abschreibungen für steuerliche Zwecke berücksichtigt werden
- » Standardanhebung: So führen Baumaßnahmen, die ein Wohngebäude auf einen höheren Standard heben, zu Anschaffungskosten. Der Standard eines Wohngebäudes richtet sich nach den zentralen Ausstattungsmerkmalen einer Wohnung (Heizung, Sanitär, Elektro, Fenster). Die Beispiele für die Standards (sehr einfach, mittlerer und sehr anspruchsvoller Standard) eines Wohngebäudes wurden in dem neuen Schreiben überarbeitet
- » Erweiterung: Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen, die durch eine Erweiterung eines Gebäudes entstehen, sind Herstellungskosten. Eine Erweiterung eines Gebäudes liegt vor bei einer Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder bei einer Substanzmehrung, die eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit eines Gebäudes zur Folge hat. Das BMF-Schreiben enthält Beispiele hierzu
- » Wesentliche Verbesserung: Eine wesentliche Verbesserung liegt (erst) dann vor, wenn die Maßnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende (Bestandteil-)Erneuerung hinaus den Gebrauchswert des Gebäudes gegenüber dem ursprünglichen Zustand insgesamt deutlich erhöhen

Weitere aktuelle Themen im Ertragsteuerrecht

Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG bei teilentgeltlicher Grundstücksübertragung (BFH IX R 17/24 vom 11.03.2025)

- » Wird ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen und übernimmt der neue Eigentümer die auf dem Grundstück lastenden Schulden, liegt ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft vor
- » Die Übernahme von Schulden beim Erwerb eines Wirtschaftsguts stellt eine entgeltliche Gegenleistung dar. Es liegt in Höhe der Schuldübernahme ein Entgelt vor
- » Bei dieser teilentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern erfolgt für Zwecke der Ermittlung des Gewinns aus dem privaten Veräußerungsgeschäft eine Aufteilung in einen voll entgeltlichen und einen voll unentgeltlichen Teil nach dem Verhältnis der Gegenleistung zum Verkehrswert des übertragenen Wirtschaftsguts. Dies gilt auch bei einem unter den Anschaffungskosten liegenden Entgelt
- » Der entgeltliche Anteil unterliegt als privates Veräußerungsgewinn der Steuerpflicht im Rahmen des § 23 EStG. Der steuerpflichtige Gewinn ergibt sich aus Verhältnis der übernommenen Verbindlichkeiten zum gemeinen Wert des Grundstücks. Der unentgeltliche Teil unterliegt der Schenkungsteuer

Weitere aktuelle Themen im Ertragsteuerrecht

Rückabwicklung einer Anteilsübertragung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (BFH IX R 4/23 vom 09.05.2025)

- » Im Zuge der Scheidung übertrug ein Ehegatte GmbH-Anteile an den anderen, um den Zugewinnausgleich zu erfüllen. Beide Parteien hielten die Übertragung für steuerfrei; das Finanzamt besteuerte den Vorgang als Veräußerung nach § 17 EStG
- » Nach Steuerfestsetzung wurde der Vertrag einvernehmlich geändert: die Anteile wurde zurückübertragen und eine Geldzahlung geleistet
- » Der BFH erkannte die Anteilsübertragung ebenfalls als steuerpflichtige Veräußerung. Wird die Übertragung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft durch die Parteien des Kaufvertrags jedoch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (hier: gemeinsamer, fundamentaler Irrtum über die Steuerfolgen) rückgängig gemacht, kann dieses Ereignis steuerlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückwirken
- » Die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, müssen sich weder aus dem Vertragswortlaut ergeben noch zeitnah mit Vertragsabschluss gegenüber der Finanzverwaltung offengelegt werden
- » Ein Steuerpflichtiger, der sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage beruft, muss darlegen und nachweisen, dass vor oder beim Abschluss des gestörten Rechtsgeschäfts ein Umstand erörtert worden ist, dessen Eintritt nach der gemeinsamen Vorstellung der Vertragspartner derart evident ist, dass mit ihm der Vollzug des Rechtsgeschäfts "steht und fällt"

Weitere aktuelle Themen im Ertragsteuerrecht

Erweiterte Kürzung und Drei-Objekt-Grenze (BFH III R 12/22 vom 03.06.2025)

- » Ein Immobilienunternehmen (Kapitalgesellschaft) erzielte Mieteinnahmen aus fünf Mehrfamilienhäusern und beanspruchte die erweiterte Gewerbesteuerkürzung
- » Veräußert die Kapitalgesellschaft im dritten Jahr nach dem Erwerb die fünf Mehrfamilienhaus-Grundstücke durch einen Verkaufsakt an einen Erwerber ("en bloc"), wird durch die Drei-Objekt-Grenze ein für die erweiterte Kürzung schädlicher gewerblicher Grundstückshandel indiziert
- » Nach der typisierenden Drei-Objekt-Grenze kann von einem gewerblichen Grundstückshandel ausgegangen werden, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs von in der Regel fünf Jahren (zwischen der Anschaffung oder Errichtung und dem Verkauf) mindestens vier Objekte veräußert werden. Solche Veräußerungen lassen typischerweise darauf schließen, dass es dem Steuerpflichtigen auf die Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte durch Umschichtung und nicht die Nutzung von Grundbesitz im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten ankommt
- » Für die Beantwortung der Frage, ob die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft den Rahmen der bloßen Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG überschreitet, kommt es auf das Kriterium der Nachhaltigkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG nicht an

Weitere aktuelle Themen im Ertragsteuerrecht

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (EStDV)

- » Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen (Referentenentwurf vom 07.08.2025)
- » In einem neuen § 9b EStDV (Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke) soll geregelt werden, wie der Kaufpreis für ein bebautes Grundstück in einen Gebäude- und einen Bodenwertanteil aufzuteilen ist
- » Maßstab ist das Verhältnis der Verkehrswerte von Grund und Boden sowie des Gebäudes zum Zeitpunkt des Erwerbs. Dies bedeutet, dass eine gesonderte Ermittlung der Verkehrswerte für Boden und Gebäude erfolgen soll, um sodann die Anschaffungskosten aufzuteilen. Für die Ermittlung der Verkehrswerte sollen die Immobilienwertermittlungsverordnung und die dort beschriebenen Wertermittlungsverfahren ausschlaggebend sein
- » Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) kann eine Arbeitshilfe zur vereinfachten Aufteilung bereitstellen, die als Standardverfahren anzuwenden ist
- » Eine abweichende Aufteilung wird nur anerkannt, wenn diese durch Vorlage eines für diesen Zweck nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken begründet wird

Weitere aktuelle Themen im Ertragsteuerrecht

Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer eines Gebäudes (EStDV)

- » Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen (Referentenentwurf vom 07.08.2025)
- » Die Kriterien für den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG und Vorlage eines für diese Zwecke nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens sollen ergänzt werden (§ 11c Abs. 1a EStDV)
- » Dabei ist vorgesehen, dass der Gutachter das Grundstück persönlich besichtigt haben muss (Vorortbesichtigung) und sich dabei nicht vertreten lassen darf
- » Das Gutachten muss unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Objekts Aufschluss über die maßgeblichen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Determinanten geben, welche die Nutzungsdauer im Einzelfall beeinflussen, und auf deren Grundlage der Zeitraum der Nutzung entsprechend der Zweckbestimmung sowie einer möglichen Nachfolgenutzung mit hinreichender Bestimmtheit zu ermitteln ist
- » Das BMF will dabei nur noch Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach § 36 GewO anerkennen und mithin Gutachten von nach der DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierte Experten ablehnen
- » Die Regelungen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2025 gelten
- » Die strengen Vorgaben stoßen derzeit auf massive Kritik der Verbände der Immobilienwirtschaft und der Steuerberater

Schenkungsteuer

Werterhöhung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (BFH II B 43/24 (AdV) v. 06.06.2025)

- » Es ist bei summarischer Prüfung ernstlich zweifelhaft, ob Leistungen eines Gesellschafters in die Kapitalrücklage einer GmbH zu einer steuerbaren Werterhöhung der Anteile der Mitgesellschafter i.S.d. § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG führen, wenn die Gesellschafter vereinbaren, dass die Einzahlungen dem jeweils leistenden Gesellschafter zugeordnet werden
- » **Hintergrund:** Gegenstand der Zuwendung nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ist die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die durch die Leistung des Zuwendenden an die Gesellschaft eintritt. Voraussetzung für eine solche Werterhöhung ist, dass der gemeine Wert des Anteils des Bedachten nach der Leistung des Zuwendenden an die Gesellschaft den gemeinen Wert des Anteils vor der Leistung übersteigt. Eine disquotale Einlage eines Gesellschafters in die Kapitalrücklage seiner Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich geeignet, zu einer steuerbaren Werterhöhung zu führen
- » Eine solche Werterhöhung der Anteile der Mitgesellschafter ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn dem einlegenden Gesellschafter anlässlich seiner Leistung zusätzliche Rechte gewährt werden, wie z. B. eine Verbesserung seines Gewinnanteils, zusätzliche Anteile an der Gesellschaft oder eine von den Geschäftsanteilen abweichende Verteilung des Vermögens bei späterer Liquidation
- » Gleiches gilt, wenn zwischen den Gesellschaftern oder mit der Gesellschaft Zusatzabreden getroffen werden, die für den einlegenden Gesellschafter gewährleisten, dass seine Leistungen nicht zu einer endgültigen Vermögensverschiebung zugunsten der Mitgesellschafter führen, oder dem einlegenden Gesellschafter seine Einlageleistung über eine schuldrechtlich vereinbarte personenbezogene Kapitalrücklage bei der Gesellschaft zugeordnet wird

Bemessung der Schenkungsteuer bei niedrigverzinslichen Darlehen (BFH II R 20/22 vom 31.07.2024)

- » Die Gewährung eines nicht marktüblich verzinsten Darlehens ist als gemischte Schenkung zu versteuern
- » Bei der Bemessung des Zinsvorteils kann der in § 15 Abs. 1 BewG festgelegte Zinssatz von 5,5% nicht herangezogen werden, wenn ein niedrigerer marktüblicher Wert für vergleichbare Darlehen feststeht
- » **Sachverhalt:** Steuerpflichtiger erhält von seiner Schwester ein Darlehen mit 1% Verzinsung. In der verbilligten Überlassung der Darlehenssumme zur Nutzung sah das Finanzamt eine freigebige Zuwendung in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz von 1% und dem Zinssatz gemäß Bewertungsgesetz in Höhe von 5,5%
- » Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts und des Finanzgerichts dem Grunde nach. Der als Schenkung anzusehende Nutzungsvorteil des Klägers ist jedoch der Zinsvorteil, der mit der Differenz zwischen dem vom Finanzgericht festgestellten marktüblichen Darlehenszinssatz in Höhe von 2,81% (= anderer Wert i.S.d. § 15 Abs. 1 BewG) und dem vereinbarten Zinssatz in Höhe von 1% anzusetzen ist und somit im vorliegenden Fall 1,81% betrug

Grundsteuer

» Aktueller Stand der Grundsteuerreform

- » Zu drei anhängigen Verfahren aus dem Bereich des "Bundesmodells" (welches u.a. in NRW gilt) hat der BFH am 12.11.2025 mündliche Verhandlungen durchgeführt:
 - In allen drei Verfahren ist insbesondere die Verfassungsmäßigkeit des für Grundsteuerzwecke vorgesehenen pauschalierten Ertragswertverfahrens (§§ 251-257 BewG) streitig
 - Allerdings haben in allen drei Verfahren die Finanzgerichte in der Vorinstanz geurteilt, dass die Neuregelungen verfassungsgemäß seien

» Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes

- » § 220 BewG wurde durch das Jahressteuergesetz 2024 durch einen Abs. 2 ergänzt:
„Der niedrigere gemeine Wert ist als Grundsteuerwert anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt.“

» Koordinierter Ländererlasse vom 24.06.2024

- » Die Finanzverwaltung hatte im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung einen niedrigeren gemeinen Wert bei entsprechendem Nachweis anerkannt
- » Den Steuerpflichtigen trifft hiernach die Nachweislast für einen niedrigeren gemeinen Wert und nicht eine bloße Darlegungslast. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann
 - » ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192ff. BauGB,
 - » ein Gutachten von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, oder
 - » ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über den zu bewertenden Grundbesitz dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse der wirtschaftlichen Einheit gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sinddienen.
- » Diese Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Bei bestandskräftigen Bescheiden ist ggf. eine fehlerbeseitigende Wertfortschreibung vorzunehmen

Umsatzsteuer

E-Rechnung nach § 14 UStG, §§ 33, 34 UStDV (nur B2B* | nur Inland)

Empfang von E-Rechnungen: Jedes Unternehmen ab 01.01.2025 ohne Ausnahme.

Versand von E-Rechnungen: Grundsätzlich jedes Unternehmen ab 01.01.2025, aber mit Übergangsregelungen:
Betroffen: steuerbare und steuerpflichtige B2B-Rechnungen im Inland. (Ausnahmen: Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise)

01.01.2025

Der Vorrang der Papierrechnung entfällt. Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. In den ersten zwei Jahren dürfen Papierrechnungen versendet werden. **Andere elektronische Rechnungsformate** (PDF etc.) dürfen nur noch mit **Einwilligung** des Empfängers versendet werden.

01.01.2027

Unternehmen >800T Euro-Vorjahresumsatz müssen B2B-E-Rechnungen versenden.
Unternehmen mit <800T Euro-Vorjahresumsatz dürfen noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden. EDI-Verfahren dürfen unverändert eingesetzt werden.

01.01.2028

Alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnungen versenden. EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

*) Kleinbetragsrechnungen <250 € ausgenommen, Fahrscheine ausgenommen

Rechnungsformate

Eine **E-Rechnung** liegt in einem **strukturierten, elektronischen Format** vor und ist **konform zur EN 16931**.



XRechnung

- Datenaustauschstandard für elektr. Rechnungen an öffentliche Auftraggeber (B2G).
- maschinell lesbar
- automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich
- kein Sichtbeleg vorhanden



ZUGFeRD 2.X

- hybrides Datenformat, inkl. Sichtbeleg und eingebetteter strukturierter XML
- maschinell lesbar
- automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich

Sonstige Rechnungen sind Rechnungen in einem **anderen elektronischen Format**, das nicht der EN 16931 entspricht **oder auf Papier** vorliegen.



z.B. Portable Document Format (PDF) - ein Dateiformat, das zum elektr. Austausch von Dokumenten verwendet wird

- nicht bzw. nur bedingt maschinell lesbar
- beinhaltet kein strukturiertes Datenmodell zur elektr. automatisierten Weiterverarbeitung
- reiner Sichtbeleg

In dem Schreiben geht das BMF u.a. auf folgende Punkte näher ein (BMF vom 15.10.2024)

» **Neuregelungen zur obligatorischen elektronischen Rechnung**

- » Rechnungsarten ab dem 01.01.2025 (E-Rechnung sowie „Sonstige Rechnung“)
- » Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen (u.a. Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung sowie Möglichkeit zur Ausstellung einer sonstigen Rechnung, Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise)
- » Zulässige Formate einer E-Rechnung

» **Besondere Fragen im Zusammenhang mit einer E-Rechnung**

- » Umfang einer E-Rechnung
- » Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen
- » Verträge als Rechnung
- » End- oder Restrechnung bei zuvor erteilten Voraus- und Anzahlungsrechnungen
- » Rechnungsberichtigung

» **E-Rechnung und Vorsteuerabzug**

» **Aufbewahrung**

» **Übergangsregelungen**

Keine E-Rechnungspflicht für Kleinunternehmer

- » Nach der Neufassung des § 34a UStDV sind Kleinunternehmer nicht verpflichtet, eine Rechnung in Form einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) nach § 14 Abs. 1 UStG auszustellen
- » Stattdessen können sie wie bisher ihre Rechnungen auch als sonstige Rechnung (Papier, PDF) stellen
- » Das BMF-Schreiben vom 15.10.2024 ist damit diesbezüglich wieder überholt
- » Die Regelung gilt ab dem 01.01.2025

Sonstige aktuelle Themen

Sonstige aktuelle Themen

Aktualisierte GoBD veröffentlicht (BMF vom 14.07.2025)

- » Die „Grundsätze ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen sowie zum Datenzugriff durch die Finanzbehörden“ (GoBD) beinhalten Kriterien und Richtlinien, die Unternehmer beim Einsatz einer elektronischen Buchhaltung erfüllen müssen - insbesondere, wie steuerrechtlich relevante Belege erfasst, bearbeitet und archiviert werden müssen. Dies umfasst die Themen: GoBD-konforme Arbeitsweise, GoBD-konforme Software, revisionssichere Archivierung und Verfahrensdokumentation
- » Das BMF hat am 14.07.2025 eine geänderte Fassung der GoBD veröffentlicht, die u.a. Anpassungen aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen enthält
- » Insbesondere aufgrund der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen seit dem 01.01.2025 ergibt sich an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf bei den GoBD
- » Nur der strukturierte Datenteil (XML) einer E-Rechnung ist aufzubewahren; eine PDF-Datei muss nicht separat gespeichert werden
- » Unternehmen müssen maschinelle Lesbarkeit der Rechnungsdaten sicherstellen, manuelle Datenerfassung ist unzulässig

Sonstige aktuelle Themen

Bekanntgabe von Steuerbescheiden

» Änderung der Bekanntgabefiktion von drei auf vier Tage (§ 122 Abs. 2 AO)

- » Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist)
- » Die Neuregelung gilt seit 01.01.2025

» Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden (§ 122a AO)

- » Elektronische Bescheide werden nach dem Willen des Gesetzgebers zur Regel – Papier zur Ausnahme. Die Neufassung von § 122a AO erlaubt den Finanzbehörden, Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben
- » Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf Grundlage elektronisch eingereichter Steuererklärungen erlassen, sollen grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist hierfür keine Einwilligung mehr erforderlich
- » Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet die Finanzverwaltung eine Benachrichtigung
- » Die Papierform bleibt über ein Antragsrecht weiter möglich. Damit kann der elektronischen Bekanntgabe widersprochen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Bescheiden per Post verlangt werden. Der Antrag ist formlos und ohne Begründung möglich
- » Die Neuregelung gilt ab dem 01.01.2026

Sonstige aktuelle Themen

Übermittlung elektronischer Dokumente an die Finanzverwaltung (§ 87a AO)

- » Geändert durch das Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024
- » Die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach ist nicht zulässig, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet
- » Da als elektronisches Verfahren ELSTER vorhanden ist, gelten anderweitig übermittelte Dokumente hiernach als nicht zugegangen, somit keine Wahrung von Antrags- oder Einspruchsfristen (AEAO, zu § 87a AO)
- » Ausnahme: die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach ist gesetzlich vorgeschrieben

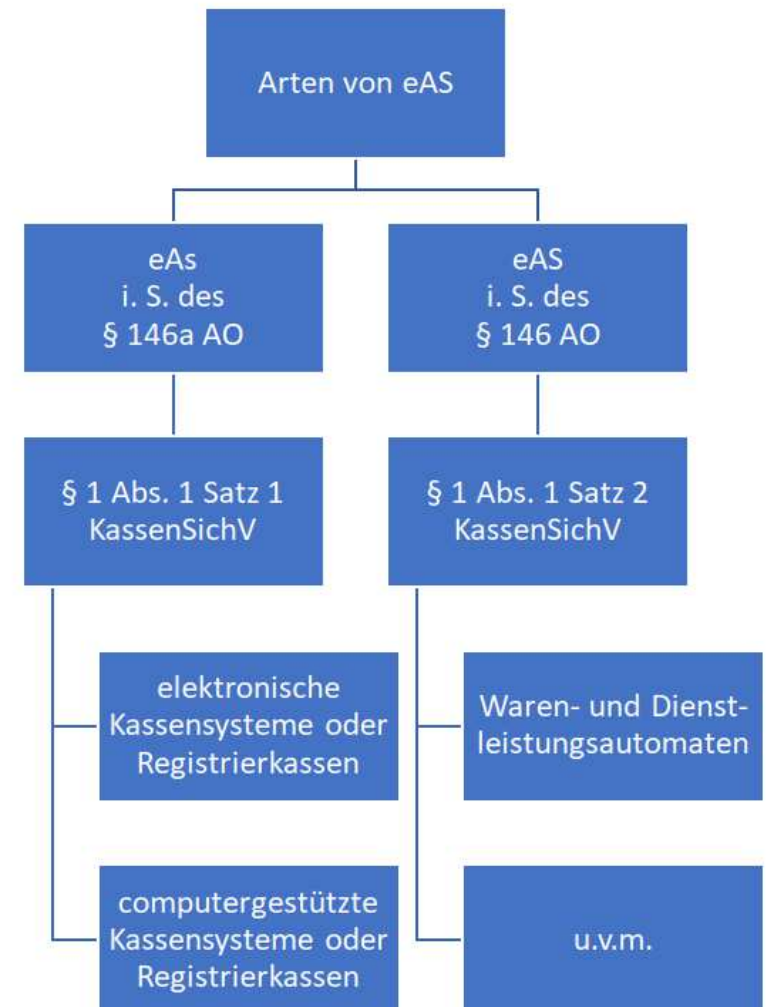
Sonstige aktuelle Themen

» Mitteilung von Kassensystemen nach § 146a AO

Bei bargeldintensiven Betrieben - im Handwerk z.B. Bäcker, Fleischer, Friseure, Konditoren, Textilreiniger - ist eine ordnungsmäßige Kassenführung von besonderer Wichtigkeit und wird von der Finanzverwaltung schwerpunktmäßig überprüft

» BMF-Schreiben vom 28.06.2024

- » Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde eine Mitteilungspflicht innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems eingeführt
- » Die Mitteilung von vor dem 01.07.2025 angeschafften Systemen ist bis zum 31.07.2025 zu erstatten. Auch nicht angeschaffte (z.B. gemietete oder geleaste) Systeme sind mitzuteilen. Bei Anschaffung ab dem 01.07.2025 ist die Mitteilung innerhalb eines Monats vorzunehmen
- » Weitere Informationen zum Mitteilungsverfahren können dem AEAO zu § 146a AO und den FAQ des BMF entnommen werden. Dort finden Sie auch eine Ausfüllanleitung zur Registrierung



Sonstige aktuelle Themen

Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO

- » Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die allen in Deutschland wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen (Einzelunternehmer, Freiberufler), juristischen Personen und Personenvereinigungen zugeteilt wird
- » Einzelkaufleute und Freiberufler erhalten neben ihrer IdNr. zusätzlich eine W-IdNr., so dass der betriebliche Bereich klar und eindeutig von der privaten Sphäre getrennt wird
- » Geht eine Person mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten nach, erhält sie für jede Tätigkeit eine eigene W-IdNr. vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt
- » Die W-IdNr. setzt sich aus dem Kürzel DE (für Deutschland) und neun Ziffern zusammen; ergänzend kommt ein mit Bundestrich getrenntes fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal hinzu
- » Die Zuteilung erfolgt automatisch und stufenweise, beginnend ab November 2024; sie muss nicht beantragt werden. Für die Mitteilung sind folgende Wege vorgesehen
 - » Öffentliche Mitteilung für wirtschaftlich Tätige, die bereits über eine USt-IdNr. verfügen
 - » Mitteilung über ELSTER für wirtschaftlich Tätige, die über keine USt-IdNr. verfügen
- » Die W-IdNr. gilt neben der Steueridentifikationsnummer und der Steuernummer und gehört zu den Stammdaten eines neuen, derzeit im Aufbau befindlichen Unternehmensbasisdatenregisters
- » Einzelheiten sind in der Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummer-Verordnung – WIdV) geregelt

Sonstige aktuelle Themen

Hinzuschätzungen bei Betriebsprüfungen

- » **1. Stufe: Berechtigung zur Schätzung dem Grunde nach (§ 158 AO)**
 - » Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen, sind der Besteuerung zu Grunde zu legen, soweit kein Anlass ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden
- » **2. Stufe: Schätzung der Höhe nach § 162 AO**
 - » externer Betriebsvergleich (Richtsatzschätzung)
 - » interner Betriebsvergleich
 - » Zeitreihenvergleich
 - » Geldverkehrsrechnung
 - » Vermögenszuwachsrechnung
 - » Sicherheitszuschlag (griffweise Schätzung)
- » **Typische Mängel der Buchführung**
 - » Feststellung von Kassenfehlbeträgen
 - » Inventuren wurden nicht erstellt
 - » Feststellung von Geldverkehrsdifferenzen
 - » nicht erfasste Betriebseinnahmen, mangelhafte Kassenführung
 - » fehlende Belege und Nachweise

Sonstige aktuelle Themen

Stromsteuerentlastung über 2025 hinaus

- » Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes (Regierungsentwurf vom 29.09.2025) wird die Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz verstetigt (Neufassung von § 9b StromStG)
- » Damit wird ein wesentlicher Teil der beschlossenen Maßnahmen zur Senkung der Energiepreise umgesetzt. Potenziell über 600.000 Unternehmen erhalten Planungssicherheit sowie Impulse für Investitionen und Wachstum in Höhe von zusätzlich rd. 3 Mrd. Euro jährlich
- » Direkt begünstigt sind alle produzierenden Branchen, von der Automobilbranche über die Chemieindustrie bis hin zum kleinen Handwerker oder Bäcker
- » Die Steuerentlastung beträgt 20 Euro für eine Megawattstunde (wie bereits seit dem 01.01.2024)
- » Bei einer Antragstellung eines Handwerksbetriebs muss sichergestellt sein, dass der Betrieb gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes zum Produzierenden Gewerbe zählt

Steuerliche Dispositionen zum Jahresende

Handlungsbedarf zum Jahresende

Checkliste zur Identifikation von steuerlichem Handlungsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten

1. Vorbereitungen zum Jahresabschluss für 2025 (z.B. Dokumentation für Wertberichtigungen, Teilwertermittlungen, Rückstellungen; Vorbereitung angestrebter Einkünfteverlagerungen zwischen 2025/2026, z.B. durch Einflussnahme auf den Gewinnrealisierungszeitpunkt).
2. Langfristige Dispositionen (z.B. durch Vorziehen von Ausgaben bzw. Investitionen, Verzögerung gewinnrealisierender Transaktionen, Nutzung von § 6b und § 7g EStG, frühestmögliche Teilwertabschreibung und Verlustrealisierung) mit dem Ziel einer Verlagerung von Einkünften in die Zeit nach 2027, weil der Einkommensteuersatz für thesaurierte Gewinne nach § 34a EStG für die Jahre 2028 und 2029 auf 27 %, für die Jahre 2030 und 2031 auf 26 % und ab 2032 auf 25 % und der Körperschaftsteuersatz für 2028 auf 14 % sowie in den Folgejahren jeweils um einen Prozentpunkt sinkt (ab 2032 auf 10 %).
3. Einflussnahme auf die Höhe der Einkünfte durch Vorziehen bzw. Zurückstellen von Ausgaben und/oder Einnahmen im Jahr 2025 bei Überschussrechnern (§ 4 Abs. 3 EStG und nicht betriebliche Einkunftsarten).
4. Gezielte Realisierung von Wertminderungen noch im Jahr 2025 für Betriebsvermögen bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG durch Veräußerung, Entnahme oder Vernichtung.
5. Maßnahmen für etwaigen Wechsel der betrieblichen Gewinnermittlungsart (Einnahmenüberschussrechnung/Bestandsvergleich und umgekehrt) ab 2026 mit Übergangsbesteuerung. Bei Unterschreitung der Buchführungsgrenzen in § 141 AO und Absicht des Wechsels zur Einnahmenüberschussrechnung Ersuchen an das FA um förmliche Mitteilung der Buchführungspflicht bzw. ihres Wegfalls noch im Jahr 2025.

Handlungsbedarf zum Jahresende

Checkliste zur Identifikation von steuerlichem Handlungsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten

6. Dispositionen und Handlungsbedarf bei krisenbedrohten Unternehmen (z.B. Beseitigung einer Überschuldung, Hebung stiller Reserven, Gesellschafterfinanzierung, Optimierung der steuerlichen Verlustverwertung).
7. Anschaffung begünstigter beweglicher und selbständig nutzbarer Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu 800 € (bzw. 1.000 €) netto noch in 2025, um im Wege der Sofortabschreibung gem. § 6 Abs. 2 EStG 100 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten noch für das 2025 endende Wj. absetzen zu können.
8. Dispositionen zur Inanspruchnahme der neuen degressiven AfA auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter (max. dreifache lineare AfA, höchstens 30 %, für 2025 nur zeitanteilig zulässig).
9. Dispositionen zur Inanspruchnahme der erhöhten AfA nach § 7 Abs. 2a EStG für zum Anlagevermögen gehörende Elektrofahrzeuge (im Jahr der Anschaffung 75 %).
10. Investitionen in sofort absetzbare „digitale“ Wirtschaftsgüter noch in 2025 endenden Wj.
11. Dispositionen zum Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG für 2025 (Einflussnahme auf Gewinngrenze von 200.000 €, Abbau ausgeschöpfter Höchstgrenzen durch Vornahme in Vorjahren geplanter Investitionen, Vermeidung der rückwirkenden zinspflichtigen Auflösung im Wj. 2025 durch Wahrung der dreijährigen Investitionsfrist).
12. Sicherung der steuerlich ordnungsmäßigen Kassenführung unter Berücksichtigung der Rechtsfortentwicklungen und Installierung der erforderlichen Technischen Sicherungseinrichtungen für elektronische Kassensysteme (TSE).

Handlungsbedarf zum Jahresende

Checkliste zur Identifikation von steuerlichem Handlungsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten

13. Prüfung der Sinnhaftigkeit der Körperschaftsteueroption nach § 1a KStG durch Personengesellschaften für 2026 und ggf. Vorbereitungsmaßnahmen dazu unter Berücksichtigung der Verbesserung der Vorschrift durch das Wachstumschancengesetz (z.B. Antragsfrist 30.11.2025).
14. Revision der Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften aufgrund des seit 1.1.2024 geltenden Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts.
15. Anpassung und Optimierung von Vergütungen für Geschäftsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern (Tätigkeitsvergütungen, Nutzungsvergütungen, Kredite).
16. Steueroptimales Ausschüttungsverhalten für Kapitalgesellschaften in den Jahren 2025 und 2026 unter Beachtung der Möglichkeit inkongruenter Gewinnausschüttungen und inkongruenter Auszahlungen beschlossener Ausschüttungen.
17. Überprüfung der Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften wegen Fortentwicklung der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis und der wirtschaftlichen Verhältnisse.
18. Rangrücktrittserklärungen für Verbindlichkeiten vor dem Bilanzstichtag zur Vermeidung einer Überschuldung bzw. deren Überprüfung im Hinblick auf das Passivierungsverbot nach § 5 Abs. 2a EStG.
19. Maßnahmen zum Nachweis der fortbestehenden Einkünfteerzielungsabsicht für verlustträchtige Aktivitäten und leerstehende Immobilien.
20. Nutzung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG für Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der Änderungen durch das JStG 2024.

Handlungsbedarf zum Jahresende

Checkliste zur Identifikation von steuerlichem Handlungsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten

21. Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für 2024, 2025 und 2026 bei Stpfl. in Verlustsituationen.
22. Maßnahmen zur Einführung des Erfordernisses elektronischer Rechnungen im Umsatzsteuerrecht ab 1.1.2025 mit Übergangsregelungen.
23. Inanspruchnahme der durch die im JStG 2024 mit Wirkung ab 2025 geänderten Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG.
24. Nutzung der Vereinfachungen bei der Rechnungsausstellung durch Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Haben Sie noch Fragen oder Anregungen?

Schmaltz und Partner
Steuerberater

Daniel Schmaltz

Fachberater für Baugewerbe und Handwerk
(IFU/ISM gGmbH)

Dipl.-Kfm., Steuerberater, CPA (inactive)

www.schmaltzundpartner.de

